

1983

Ausgegeben zu Bonn am 30. März 1983

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung ..... 7823-3-2-12	313
21. 3. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Sportbootführerscheinverordnung ..... 9511-19	314
22. 3. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen ..... 9504-7, 9500-10	316
23. 3. 83	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1983 ..... neu: 603-9-13-1	325
23. 3. 83	Neunte Verordnung zur Änderung der Postordnung (9. ÄndVPostO) ..... 901-1-1, 901-1-1-4	326
23. 3. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenverordnung ..... 901-1-21	327
24. 3. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Postzeitungsordnung ..... 901-1-19-6	336
24. 3. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Anrechnungs-Verordnung 1982 ..... 830-2-9-16	337
24. 3. 83	Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes (Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung – SMAusbV –) ..... neu: 9513-1-10; 9513-1-5	338
24. 3. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungs- ordnung ..... 9502-16-1, 9502-16-2	359
24. 3. 83	Sechste ADNR-Änderungsverordnung ..... 9502-13-1	367
18. 3. 83	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1587 b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ..... 1104-5, 402-2	375

### Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Vom 21. März 1983

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober  
1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059) wird mit Zustim-  
mung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

In Anlage 3 Teil A der Pflanzenbeschauverordnung  
vom 15. März 1982 (BGBl. I S. 329) wird Nummer 2 wie  
folgt gefaßt:

„2 Nachtschattengewächse (Solanaceae)

2.1 Knollenbildende Arten (*Solanum L. partim*), zum  
Anpflanzen bestimmt, außer Knollen der Kartoffel  
(*Solanum tuberosum*)

2.2 Knollen der Kartoffel (*Solanum tuberosum*) mit  
Ursprung in Dänemark“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überlei-  
tungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzen-  
schutzgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 13. April 1983 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1983

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

## Erste Verordnung zur Änderung der Sportbootführerscheinverordnung

Vom 21. März 1983

Auf Grund der §§ 7, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), von denen § 12 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, wird, hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Eignung und Befähigung zum Führen von Sportbooten auf Seeschiffahrtstraßen vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), geändert durch Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9), wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(Sportbootführerscheinverordnung-See)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sportboot im Sinne dieser Verordnung ist ein von seinem Bootsführer nicht gewerbsmäßig für Sport- oder Erholungszwecke verwendetes Wasserfahrzeug.“

- b) Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, die sich nicht länger als ein Jahr im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, es sei denn, daß in dem Staat ihres Wohnsitzes für das Führen von Sportbooten auf Wasserstraßen, die mit den Seeschiffahrtstraßen vergleichbar sind, ein Befähigungsnachweis amtlich vorgeschrieben ist; in diesem Fall sind die Inhaber des in dem Staat ihres Wohnsitzes geltenden Befähigungsnachweises ausgenommen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.“

- c) Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Führer von Sportbooten, wenn die Sportboote keinen Motorantrieb haben oder mit einem Motorantrieb ausgerüstet sind, dessen größte nicht überschreitbare Nutzleistung an der Propellerwelle 3,68 Kilowatt oder weniger beträgt.“

- d) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezugnahme auf „Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2“ durch die Bezugnahme auf „Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bestehen Zweifel an der Eignung, kann die Vorlage amts- oder fachärztlicher Zeugnisse oder

die Beantragung der Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) verlangt werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:

„soweit dadurch die mit dem Mangel der Eignung verbundenen Gefahren durch den Bewerber ausgeglichen werden können.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer neuen Prüfung kann der Prüfungsausschuß einen Bewerber, der einen Teil der Prüfung überdurchschnittlich bestanden hat, von der erneuten Ablegung dieses Prüfungsteiles befreien.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuß soll Bewerbern, die neben der Prüfung nach § 3 den Befähigungsnachweis nach der Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtstraßen vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 420) erwerben wollen, ermöglichen, die getrennten Prüfungen in zeitlichem Zusammenhang abzulegen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Fahrerlaubnis ist zu entziehen, wenn der Inhaber körperlich, geistig oder auf Grund seines Verhaltens im Verkehr zum Führen von Sportbooten nicht mehr geeignet ist.

(2) Eine Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn der Inhaber

1. wegen Gefährdung des Schiffsverkehrs rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. wiederholt mit Geldbuße geahndete Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften begangen hat,
3. unter erheblicher Einwirkung geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel ein Sportboot geführt hat oder
4. einer Auflage nach § 2 Abs. 3 nicht nachkommt.“

6. Folgender § 8 a wird eingefügt:

„§ 8 a

Fahrverbot

(1) Dem Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 1 Satz 3 wird das Führen eines Sportboots auf Seeschiffahrtstraßen vorübergehend oder dauernd untersagt (Fahrverbot), wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 gegeben sind. Das Fahrverbot kann ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3

gegeben sind oder der Inhaber einer im Sportbootführerschein eingetragenen Auflage nicht nachkommt.

(2) Über das Fahrverbot entscheidet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest. Sie teilt ihre Entscheidung, soweit der Inhaber eines Sportbootführerscheins betroffen ist, unter Angabe der Gründe den nach § 4 beauftragten Sportverbänden mit.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10  
Kosten

(1) An Kosten (Gebühren und Auslagen) werden erhoben:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. Für die Abnahme der Führerscheinprüfung   | DM 54,-                 |
| 2. für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach Bestehen der Prüfung                             | DM 22,-                 |
| 3. für die nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 2 Abs. 3                                | DM 11,50                |
| 4. für die Ausstellung einer Ersatzausfertigung nach § 7                                       | DM 30,-                 |
| 5. für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung nach § 13                                | DM 30,-                 |
| 6. für die Ablehnung eines Antrags   | DM 19,-                 |
| 7. für die Entziehung einer Fahrerlaubnis nach § 8 und Verhängung eines Fahrverbots nach § 8 a | DM 85,-<br>bis DM 250,- |
| 8. Reisekosten für die Prüfungsmitglieder.   |                         |

(2) Die Kosten für Amtshandlungen werden im Auftrage des Bundesministers für Verkehr

1. nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 von den Prüfungsausschüssen,

2. nach Absatz 1 Nr. 5 von den beauftragten Verbänden,

3. nach Absatz 1 Nr. 7 von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

festgesetzt und eingezogen.“

8. In § 11 Satz 2 werden im ersten Halbsatz die Worte „und das Kanalamt Kiel-Holtenau“ gestrichen und am Ende des zweiten Halbsatzes nach dem Klammerzusatz die Worte „sowie des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung“ eingefügt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Bezugnahme auf „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2“ durch die Bezugnahme auf „§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen einem Fahrverbot nach § 8 a Abs. 1 ein Sportboot führt,“.

c) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 2 bis 5 Nummern 3 bis 6.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird die Bezugnahme auf „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Bezugnahme auf „§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1983

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Bayer

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen  
Vom 22. März 1983**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 3 b Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 3 Abs. 3 durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Januar 1975 (BGBl. II S. 65) eingefügt und § 3 b durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 873) eingefügt und durch § 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) zuletzt geändert worden ist, wird – hinsichtlich des Artikels 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen – verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1785), geändert durch § 7 der Verordnung vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Talsperren“ gestrichen.
2. Dem § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden die folgenden Worte angefügt:  
„dies gilt nicht für Eichungen im Sportboot-Eichverfahren;“.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Bei Schiffen, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wird die Wasserverdrängung in der Schwimmebene der größten Eintauchung festgestellt (Dritter Abschnitt).“
4. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Bei Wasserfahrzeugen, die für Sport- oder Erholungszwecke verwendet werden (Sportboote), wird die Wasserverdrängung bei größter Eintauchung im vereinfachten Verfahren (Sportboot-Eichverfahren) festgestellt (Vierter Abschnitt), sofern nicht der Antragsberechtigte die Eichung nach dem Dritten Abschnitt begehrt.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
  - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:  
 „(2) Bei der Eichung nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 ist das Schiff auf Verlangen des Schiffseichamts an Land bereitzustellen.  
 (3) Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist im Sportboot-Eichverfahren nicht anzuwenden. Es ist jedoch ein formloser Antrag zu stellen.“
6. § 13 Nr. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:
  1. Meßbänder,
  2. Maßstäbe von 4 Meter, 3 Meter, 2 Meter, 1 Meter und 0,5 Meter Länge; sie müssen aus dauerhaftem und maßhaltigem Werkstoff bestehen und schwimmfähig sein; an einer Seite muß eine Skala mit Zentimeterteilung eingearbeitet sein, die über die ganze Länge verläuft;
  3. Gliedermaßstäbe von 2 Meter Länge;
  4. Maßstäbe zur Messung der Eintauchungen in Beschaffenheit und Ausstattung nach Nummer 2, an denen eine Anschlagplatte so angebracht ist, daß in der Betriebsstellung die Einhaltung eines rechten Winkels gewährleistet wird und die so lang sein muß, daß mit ihrer Oberkante waagrecht das Anlegen an den tiefsten Punkt des Schiffsbodens möglich ist; auf beiden Seiten müssen Skalen in Zentimeterteilung angebracht werden, deren Nullpunkte im Scheitel des Winkels liegen.“
7. Dem § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Nur die Wasserverdrängung bei größter Eintauchung wird im Eichschein (Rubrik 34) eingetragen.“

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„Tragfähigkeit

(1) Die Tragfähigkeit wird auf Antrag festgestellt und im Eichschein (Rubrik 22) eingetragen.

(2) Kurvenblätter, Arealkurven und Stabilitätsrechnungen können zur Ermittlung der Tragfähigkeit verwendet werden.“

9. Der Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt, der Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt und der Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt. Die §§ 30 bis 35 werden §§ 38 bis 43.

10. Nach dem Dritten Abschnitt wird folgender Vierter Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Sportboot-Eichverfahren

§ 30

Allgemeines

Die Wasserverdrängung ist nach der Formel des § 26 Abs. 1 Nr. 2 festzustellen.

§ 31

Ebene der größten Eintauchung

(1) Bei der Eichung eines Sportboots nach den §§ 32, 33 oder 37 wird die Ebene der größten Eintauchung festgelegt, indem am schwimmenden unbeladenen, jedoch vollständig ausgerüsteten und eingerichteten Sportboot die Eintauchtiefe gemessen wird. Als Zuschlag für Verbrauchsstoffe, Personen und deren Gepäck sind 5 Zentimeter hinzuzurechnen. Die Eintauchtiefe ist auf halber Länge des Schiffskörpers zu messen. Starke Vertrimmungen sind zu berücksichtigen, feste Flossenkiele und Schwerter jedoch nicht. Eine Schmutzwasserlinie kann zur Ermittlung herangezogen werden.

(2) Die Ebene der größten Eintauchung kann auch an Land anhand der Schmutzwasserlinie festgelegt werden.

(3) Es können auch entsprechende Angaben des Herstellers verwendet werden.

§ 32

Berechnung der Wasserverdrängung

(1) § 26 Abs. 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Angaben des Herstellers oder andere Angaben zur Bestimmung des Völligkeitsgrades der Verdrängung für die Berechnung verwendet werden können.

(2) Andernfalls sind als Völligkeitsgrad der Verdrängung der Berechnung in der Regel zugrunde-zulegen

– bei Motorbooten:  $\delta = 0,35$ ,

– bei Segelbooten:  $\delta = 0,25$ .

§ 33

Baumuster-Eichung

(1) Ein in Serie hergestelltes Sportboot kann als Baumuster im Sportboot-Eichverfahren geeicht werden, wenn dies als Baumuster-Eichung beantragt wird.

(2) Dem Antrag sind Zeichnungen, Abbildungen und eine umfassende Baubeschreibung – je elf-fach – beizufügen, aus denen die Beschaffenheit des Bootskörpers, der Antriebsmaschinen – soweit diese fest eingebaut sind –, die Einrichtung und Ausrüstung und die Serien-Ausstattung im einzelnen hervorgeht.

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen der Serie, die Einfluß auf das Gewicht haben, unverzüglich der technischen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Abweichend von § 31 Abs. 1 wird die Ebene der größten Eintauchung bei einem Sportboot, das für den Betrieb mit einem Außenbordmotor gebaut ist, ohne das Gewicht des Motors, der Tanks und der Startbatterie festgelegt.

(5) Das Ergebnis der Baumuster-Eichung wird in eine Liste aufgenommen, die von der technischen Aufsichtsbehörde geführt und fortgeschrieben wird. Die Liste enthält als Ergebnis der Baumuster-Eichung folgende Angaben:

1. Eichzeichen,
2. Hersteller,
3. Typbezeichnung,

4. Länge über alles,
5. größte Breite,
6. Wasserverdrängung bei größter Eintauchung,
7. Baumaterial des Rumpfes,
8. Hersteller, Leistung und Gewicht der Antriebsmaschine.

#### § 34

##### Überprüfung von Nachbauten

Bei einem Sportboot, dessen Baumuster geeicht ist, genügt anstelle der Eichung eine Überprüfung der Länge über alles und der größten Breite. Bei einem Sportboot, das für den Betrieb mit einem Außenbordmotor gebaut und eingerichtet ist, muß das Gewicht des Motors, der Tanks, der Tankfüllung und der Startbatterie dem Ergebnis der Baumuster-Eichung hinzugefügt werden.

#### § 35

##### Eichbescheinigung

(1) Das Schiffseichamt erteilt für das im Sportboot-Eichverfahren geeichte oder nach § 34 überprüfte Sportboot eine Eichbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8. Die Eichbescheinigung ist eine Urkunde nach § 13 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833).

(2) Die Eichbescheinigung für Sportboote wird ungültig, wenn

1. die Eichplakette zerstört oder unleserlich geworden ist oder
2. am Sportboot Änderungen (Umbauten, Einbau eines anderen Motors oder einer Maschinenanlage) vorgenommen worden sind, die erheblichen Einfluß auf das Gewicht haben, so daß die Angaben in der Eichbescheinigung über die Wasserverdrängung bei größter Eintauchung nicht mehr zutreffen.

Eine ungültig gewordene Eichbescheinigung kann nach Änderung wieder in Kraft gesetzt werden.

(3) Das Schiffseichamt trägt jede Eichbescheinigung unter fortlaufender Nummer in das Eichverzeichnis für Sportboote nach dem Muster der Anlage 5 ein.

(4) Die Eichbescheinigung für das Baumuster eines Sportboots erhält den Zusatz „Baumuster“. Sie ist nicht Urkunde nach § 13 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung; der entsprechende Hinweis wird gestrichen.

#### § 36

##### Eichplakette mit Eichzeichen

(1) Ein Sportboot, das im Sportboot-Eichverfahren geeicht oder nach § 34 überprüft ist, erhält anstelle der Eichmarken (§ 20) eine Eichplakette nach dem Muster der Anlage 9 mit aufgedrucktem Eichzeichen.

(2) Die Eichplakette besteht aus einer rechteckigen, zerstörbaren Haftfolie von 10,0 x 6,4 Zentimeter Abmessung. Sie trägt einen hellgrün-grauen Guillochen-Sicherheitsunterdruck mit eingearbeitetem Bundesadler; der Aufdruck ist dunkelgrün. Die Eichplakette wird im Sportboot angebracht, und zwar an einer gegen Witterungs- und mechanische Einflüsse weitgehend geschützten Stelle, die nicht ohne Umbau austauschbar ist. Die Stelle wird in der Eichbescheinigung unter der Nummer 9 eingetragen.

(3) Das Eichzeichen besteht aus den Kennbuchstaben des Schiffseichamtes, das die Eichung vorgenommen hat, der Nummer der Eichbescheinigung und dem Zusatz „Sp“.

(4) Eine Eichplakette für das Baumuster eines Sportboots wird nur erteilt, wenn das Sportboot auch nach § 34 überprüft ist und außer der Eichbescheinigung für das Baumuster (§ 35 Abs. 4) eine Eichbescheinigung für das jeweilige Sportboot (§ 35 Abs. 1) erteilt ist.

#### § 37

##### Grenzfälle

Ergibt die Eichung des Sportboots eine Wasserverdrängung von weniger als fünf oder von mindestens zehn Kubikmeter, so ist auf Antrag eine Berechnung nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 durchzuführen. Die §§ 31, 35 und 36 sind anzuwenden.“

11. In § 40 werden vor dem Wort „erhoben“ die Worte „ , zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. März 1983 (BGBl. I S. 316),“ eingefügt.
12. Die Anhänge A und B dieser Verordnung werden als Anlage 8 (Muster der Eichbescheinigung) und 9 (Muster der Eichplakette) angefügt.

**Artikel 2**

Abschnitt VI des Gebührenverzeichnisses – Anlage der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008), geändert durch die Verordnung vom 9. März 1982 (BGBl. I S. 315), erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
<b>VI. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schiffseichung</b>				
1.	a) Eichung nach dem Zweiten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen einschließlich der Ausfertigung des Eichscheins (ohne Tragfähigkeitstabelle), dem Einkörnen oder Einkerbten der Eichmarken und Eichzeichen bis 100 Tonnen                      Grundbetrag zuzüglich je Tonne über 100 Tonnen bis 500 Tonnen                      Grundbetrag zuzüglich für jede weitere Tonne über 100 Tonnen über 500 Tonnen                      Grundbetrag zuzüglich für jede weitere Tonne über 500 Tonnen	§§ 8, 14 bis 21 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	200,- 1,- 310,- 0,70 620,- 0,40
	b) Eichung nach dem Dritten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen bei Anwendung der Simpson-Regel einschließlich Nebenarbeiten nach Buchstabe a	§ 26 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	800,-
	c) Eichung nach dem Dritten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen bei Anwendung der Formel einschließlich Nebenarbeiten nach Buchstabe a bis 100 Kubikmeter Wasserverdrängung über 100 Kubikmeter Wasserverdrängung	§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	195,- 245,-
	d) Eichung einer Klappschute nach dem Zweiten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen und Lieferung einer Laderaumtabelle, wobei 1 Kubikmeter gleich 1 Tonne gerechnet wird	§§ 8, 14 bis 21 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen		Gebühren sowohl für den Schiffsrumpf als auch für den Laderaum nach Buchstabe a
	e) Eichung einer Klappschute nach dem Dritten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen bei Anwendung der Formel und Lieferung einer Laderaumtabelle, wobei 1 Kubikmeter gleich 1 Tonne gerechnet wird, einschließlich Nebenarbeiten nach Buchstabe a	§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen		Gebühren für den Schiffsrumpf nach Buchstabe c und für den Laderaum nach Buchstabe a
2.	a) Nachprüfung der Eichung auf Verlangen des Antragsberechtigten, wenn sich die Richtigkeit der Eichung herausstellt	§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	Gebühr nach Nummer 1
	b) Nachprüfung der Eichung von Amts wegen	§ 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	Drei Fünftel der Gebühr nach Nummer 1
3.	a) Nacheichung, wenn die Geltungsdauer des Eichscheins abgelaufen ist	§ 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 38 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	Gebühr nach Nummer 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
	b) Nacheichung, bei der die Aufstellung einer neuen Arealkurve erforderlich ist, einschließlich Nebenarbeiten nach Nummer 1 Buchstabe a	§ 38 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	Gebühr nach Nummer 1
	c) Nacheichung, bei der Ergebnisse früherer Eichungen weitgehend verwendet werden konnten, einschließlich Nebenarbeiten nach Nummer 1 Buchstabe a	§ 38 Abs. 3 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	Vier Fünftel der Gebühr nach Nummer 1
4.	Angesetzte oder angefangene Eichungen, die aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnten oder unterbrochen werden mußten			Zwei Fünftel der Gebühr nach Nummer 1 bis zur vollen Gebühr
5.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Eichscheins	§ 9 Abs. 1 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	Drei Fünftel der Gebühr nach Nummer 1
6.	Ausfertigung einer Zweitschrift oder Abschrift des Eichscheins			80,-
7.	Befristete Verlängerung der Geltungsdauer eines Eichscheins	§ 9 Abs. 5 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	80,-
8.	Eintragung von Berichtigungen	§ 11 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	80,-
9.	Eintragung einer Änderung des Namens oder der Devise sowie endgültige Eintragung einer Berichtigung nach vorangegangener vorläufiger Eintragung	§§ 10 und 11 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	25,-
10.	Ausstellung der vorläufigen Eichbescheinigung	§ 12 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	70,-
11.	Erstellung der Tragfähigkeitstabelle im Eichschein (Rubrik 33)	§ 19 Abs. 10 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	120,-
12.	Erneuerung der Eichmarken einschließlich Anbringung des Eichzeichens außerhalb einer Eichung je Marke	§ 20 Abs. 1 und § 28 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	25,-
13.	Anbringung von Eichskalen je Skala	§ 22 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	25,-
14.	Sportboot-Eichung nach dem Vierten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen einschließlich Erteilung der Eichbescheinigung und Anbringung der Eichplakette	§ 32 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	175,-
15.	Baumuster-Eichung nach dem Vierten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	§ 33 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	300,-
16.	Überprüfung von Sportbooten aus einer Serie, für die eine Baumuster-Eichung durchgeführt worden ist, einschließlich Erteilung der Eichbescheinigung und Anbringung der Eichplakette	§ 34 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	60,-
17.	Erneuerung der Eichplakette einschließlich Ausstellung einer neuen Eichbescheinigung	§ 35 Abs. 2 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	40,-
18.	Berechnung bei Anwendung der Simpson-Regel einschließlich Erteilung der Eichbescheinigung und Anbringung der Eichplakette unter Fortfall der Gebühren nach Nummer 14 oder 15	§§ 37, 26 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	800,-

**Artikel 3**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bonn, den 22. März 1983

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

## Anhang A

## Anlage 8

Eichzeichen:

Sp

Bundesrepublik Deutschland

**Eichbescheinigung  
für  
Sportboote**

nach  
§ 35 der Verordnung über die Eichung  
von Binnenschiffen

Die Eichbescheinigung ist eine Urkunde  
nach § 13 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung  
(Im Falle des § 35 Abs. 4 BinSchEO zu streichen)

8601-08 Eichbescheinigung für Sportboote

1. Hersteller:

2. Typbezeichnung:

3. Bau-Nr.:

4. Baumaterial:

5. Länge über alles:

6. Größte Breite:

7. Festeingebaute Maschinenanlage  \*) Außenbordmotor  \*) ohne Motor  \*)

Hersteller:

Leistung: \_\_\_\_\_ kW

8. Wasserverdrängung bei größter Eintauchung \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

9. Die Eichplakette nach § 36 ist angebracht:

10.

Wasser- und Schiffsamt

Schiffseichamt

Unterschrift

11. Raum für Vermerke des Registergerichts:

\*) Zutreffendes ist angekreuzt

**Anhang B**

Anlage 9



---

**Erste Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich  
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1983**

**Vom 23. März 1983**

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung  
und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1983**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1983 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	85,5 v. H.
Bayern	64,2 v. H.
Berlin	56,8 v. H.
Bremen	21,9 v. H.
Hamburg	97,4 v. H.
Hessen	72,9 v. H.
Niedersachsen	33,5 v. H.
Nordrhein-Westfalen	70,0 v. H.
Rheinland-Pfalz	50,5 v. H.
Saarland	5,9 v. H.
Schleswig-Holstein	22,6 v. H.

(2) Die zuständigen Landeskassen liefern die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 am Tage

des Aufkommens an die Bundeshauptkasse ab. Soweit dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Einnahmen täglich in Höhe des geschätzten Aufkommens abzuliefern; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet der Bundesminister der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die Aufteilung auf die einzelnen Länder gilt die im § 13 Nr. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern genannte Feststellung der Einwohnerzahlen.

**§ 2**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 23. März 1983

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Postordnung  
(9. ÄndVPostO)**

**Vom 23. März 1983**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Postordnung**

In § 26 der Postordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 901-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1069) geändert worden ist, werden

1. Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Selbstgebuchte nichtsperrige gewöhnliche Paketsendungen mit gleichbleibender Einlieferungsnummer sind Postgut.“,

2. Absatz 2 Satz 2 aufgehoben.

**Artikel 2**

**Änderung der Postgebührenordnung**

In der Anlage zu § 1 der Postgebührenordnung vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1061, 1725) werden unter der laufenden Nummer 18 hinter Buchstabe b die Buchstaben c und d mit folgendem Text eingefügt:

„c) selbstgebuchtes freigemachtes gewöhnliches Standardpaket ohne besondere Versendungs- form Luftpost	Gebühr für ein Standardpaket gleichen Gewichts abzüglich 0,90 DM
d) selbstgebuchtes freigemachtes gewöhnliches nichtsperriges Paket ohne besondere Versendungsform Luftpost	Gebühr für ein Standardpaket gleichen Gewichts zuzüglich 0,10 DM“.

**Artikel 3**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Oktober 1982 in Kraft.

Bonn, den 23. März 1983

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Christian Schwarz-Schilling



**Artikel 2**  
**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

Bonn, den 23. März 1983

**Der Bundesminister**  
**für das Post- und Fernmeldewesen**  
**Dr. Christian Schwarz-Schilling**

## Anlage

Anlage 5  
(zu § 1)

## Gebühren für Datapost-Sendungen nach dem Ausland

Land	Regelmäßige Einlieferung		Unregelmäßige Einlieferung	
	A. Besondere Gebühr für das Einrichten und die Aufrechterhaltung einer Datapost-Verbindung, monatlich: 120,- DM		A. —	
	B. Beförderungsgebühr bis kg	DM	B. Beförderungsgebühr bis kg	DM
Argentinien	1	66,-	1	101,-
	2	87,-	2	122,-
	3	107,-	3	142,-
	4	127,-	4	162,-
	5	147,-	5	182,-
	6	168,-	6	203,-
	7	188,-	7	223,-
	8	208,-	8	243,-
	9	228,-	9	263,-
	10	249,-	10	284,-
	11	269,-	11	304,-
	12	289,-	12	324,-
	13	309,-	13	344,-
	14	330,-	14	365,-
	15	350,-	15	385,-
	16	370,-	16	405,-
	17	390,-	17	425,-
	18	410,-	18	445,-
	19	431,-	19	466,-
	20	451,-	20	486,-
Australien	1	74,-	1	109,-
	2	102,-	2	137,-
	3	131,-	3	166,-
	4	159,-	4	194,-
	5	187,-	5	222,-
	6	215,-	6	250,-
	7	243,-	7	278,-
	8	272,-	8	307,-
	9	300,-	9	335,-
	10	328,-	10	363,-
	11	356,-	11	391,-
	12	384,-	12	419,-
	13	413,-	13	448,-
	14	441,-	14	476,-
	15	469,-	15	504,-
	16	497,-	16	532,-
	17	525,-	17	560,-
	18	554,-	18	589,-
	19	582,-	19	617,-
	20	610,-	20	645,-
Belgien	1	48,-	1	83,-
	2	49,-	2	84,-
	3	51,-	3	86,-
	4	52,-	4	87,-
	5	54,-	5	89,-
	6	56,-	6	91,-

Land	Regelmäßige Einlieferung		Unregelmäßige Einlieferung		
	A. Besondere Gebühr für das Einrichten und die Aufrechterhaltung einer Datapost-Verbindung, monatlich: 120,- DM		A. —		
	B. Beförderungsgebühr bis DM kg		B. Beförderungsgebühr bis DM kg		
noch Belgien	7	57,-	7	92,-	
	8	59,-	8	94,-	
	9	60,-	9	95,-	
	10	62,-	10	97,-	
	11	64,-	11	99,-	
	12	65,-	12	100,-	
	13	67,-	13	102,-	
	14	68,-	14	103,-	
	15	70,-	15	105,-	
	16	72,-	16	107,-	
	17	73,-	17	108,-	
	18	75,-	18	110,-	
	19	76,-	19	111,-	
	20	78,-	20	113,-	
	Brasilien	1	63,-		
		2	79,-		
		3	96,-		
		4	112,-		
		5	129,-		
		6	145,-		
7		162,-			
8		178,-			
9		195,-			
10		211,-			
11		228,-			
12		244,-			
13		261,-			
14		277,-			
15		294,-			
16		310,-			
17		327,-			
18		343,-			
19		360,-			
20		376,-			
China a) Volksrepublik China	1	60,-	1	95,-	
	2	74,-	2	109,-	
	3	88,-	3	123,-	
	4	102,-	4	137,-	
	5	117,-	5	152,-	
	6	131,-	6	166,-	
	7	145,-	7	180,-	
	8	159,-	8	194,-	
	9	173,-	9	208,-	
	10	187,-	10	222,-	
	11	201,-	11	236,-	
	12	215,-	12	250,-	
	13	229,-	13	264,-	
	14	243,-	14	278,-	
	15	258,-	15	293,-	

Land	Regelmäßige Einlieferung		Unregelmäßige Einlieferung	
	bis kg	DM	bis kg	DM
		A. Besondere Gebühr für das Einrichten und die Aufrechterhaltung einer Datapost-Verbindung, monatlich: 120,- DM		A. –
		B. Beförderungsgebühr		B. Beförderungsgebühr
b) Taiwan	1	65,-	1	100,-
	2	84,-	2	119,-
	3	102,-	3	137,-
	4	121,-	4	156,-
	5	140,-	5	175,-
	6	159,-	6	194,-
	7	178,-	7	213,-
	8	196,-	8	231,-
	9	215,-	9	250,-
	10	234,-	10	269,-
	11	253,-	11	288,-
	12	272,-	12	307,-
	13	290,-	13	325,-
	14	309,-	14	344,-
	15	328,-	15	363,-
	16	347,-	16	382,-
	17	366,-	17	401,-
	18	384,-	18	419,-
	19	403,-	19	438,-
	20	422,-	20	457,-
Frankreich, Andorra und Monaco	1	48,-		
	2	50,-		
	3	52,-		
	4	54,-		
	5	56,-		
	6	57,-		
	7	59,-		
	8	61,-		
	9	63,-		
	10	65,-		
	11	67,-		
	12	69,-		
	13	71,-		
	14	73,-		
	15	75,-		
Großbritannien und Nordirland	1	48,-	1	83,-
	2	50,-	2	85,-
	3	53,-	3	88,-
	4	55,-	4	90,-
	5	57,-	5	92,-
	6	59,-	6	94,-
	7	61,-	7	96,-
	8	64,-	8	99,-
	9	66,-	9	101,-
	10	68,-	10	103,-
	11	70,-	11	105,-
	12	72,-	12	107,-
	13	75,-	13	110,-
	14	77,-	14	112,-
	15	79,-	15	114,-
	16	81,-	16	116,-
	17	83,-	17	118,-
	18	86,-	18	121,-
	19	88,-	19	123,-
	20	90,-	20	125,-

Land	Regelmäßige Einlieferung		Unregelmäßige Einlieferung	
	A. Besondere Gebühr für das Einrichten und die Aufrechterhaltung einer Datapost-Verbindung, monatlich: 120,- DM		A. —	
	B. Beförderungsgebühr bis DM kg		B. Beförderungsgebühr bis DM kg	
Hongkong	1	62,-	1	97,-
	2	78,-	2	113,-
	3	94,-	3	129,-
	4	110,-	4	145,-
	5	127,-	5	162,-
	6	143,-	6	178,-
	7	159,-	7	194,-
	8	175,-	8	210,-
	9	191,-	9	226,-
	10	207,-	10	242,-
	11	223,-	11	258,-
	12	239,-	12	274,-
	13	255,-	13	290,-
	14	271,-	14	306,-
	15	288,-	15	323,-
	16	304,-	16	339,-
	17	320,-	17	355,-
	18	336,-	18	371,-
	19	352,-	19	387,-
	20	368,-	20	403,-
Japan	1	63,-	1	98,-
	2	79,-	2	114,-
	3	96,-	3	131,-
	4	112,-	4	147,-
	5	129,-	5	164,-
	6	146,-	6	181,-
	7	162,-	7	197,-
	8	179,-	8	214,-
	9	195,-	9	230,-
	10	212,-	10	247,-
Kanada	1	57,-	1	92,-
	2	67,-	2	102,-
	3	78,-	3	113,-
	4	89,-	4	124,-
	5	99,-	5	134,-
	6	110,-	6	145,-
	7	121,-	7	156,-
	8	131,-	8	166,-
	9	142,-	9	177,-
	10	153,-	10	188,-
	11	163,-	11	198,-
	12	174,-	12	209,-
	13	185,-	13	220,-
	14	196,-	14	231,-
	15	206,-	15	241,-
	16	217,-	16	252,-
	17	228,-	17	263,-
	18	239,-	18	274,-
	19	249,-	19	284,-
	20	260,-	20	295,-

Land	Regelmäßige Einlieferung		Unregelmäßige Einlieferung	
	A. Besondere Gebühr für das Einrichten und die Aufrechterhaltung einer Datapost-Verbindung, monatlich: 120,- DM		A. –	
	B. Beförderungsgebühr bis DM kg		B. Beförderungsgebühr bis DM kg	
Korea, Republik (Südkorea)	1	61,-	1	96,-
	2	77,-	2	112,-
	3	92,-	3	127,-
	4	108,-	4	143,-
	5	123,-	5	158,-
	6	138,-	6	173,-
	7	154,-	7	189,-
	8	169,-	8	204,-
	9	185,-	9	220,-
	10	200,-	10	235,-
	11	215,-	11	250,-
	12	231,-	12	266,-
	13	246,-	13	281,-
	14	262,-	14	297,-
	15	277,-	15	312,-
	16	292,-	16	327,-
	17	308,-	17	343,-
	18	323,-	18	358,-
	19	339,-	19	374,-
	20	354,-	20	389,-
Kuwait	1	54,-	1	89,-
	2	62,-	2	97,-
	3	70,-	3	105,-
	4	78,-	4	113,-
	5	86,-	5	121,-
	6	94,-	6	129,-
	7	102,-	7	137,-
	8	110,-	8	145,-
	9	118,-	9	153,-
	10	126,-	10	161,-
	11	134,-	11	169,-
	12	142,-	12	177,-
	13	150,-	13	185,-
	14	158,-	14	193,-
	15	166,-	15	201,-
	16	174,-	16	209,-
	17	182,-	17	217,-
	18	190,-	18	225,-
	19	198,-	19	233,-
	20	206,-	20	241,-
Niederlande	1	48,-	1	83,-
	2	49,-	2	84,-
	3	51,-	3	86,-
	4	52,-	4	87,-
	5	54,-	5	89,-
	6	56,-	6	91,-
	7	57,-	7	92,-
	8	59,-	8	94,-
	9	60,-	9	95,-
	10	62,-	10	97,-
	11	64,-	11	99,-
	12	65,-	12	100,-
	13	67,-	13	102,-
	14	68,-	14	103,-

Land	Regelmäßige Einlieferung		Unregelmäßige Einlieferung	
	A. Besondere Gebühr für das Einrichten und die Aufrechterhaltung einer Datapost-Verbindung, monatlich: 120,- DM		A. —	
	B. Beförderungsgebühr bis DM		B. Beförderungsgebühr	
	kg	DM	kg	DM
noch Niederlande	15	70,-	15	105,-
	16	72,-	16	107,-
	17	73,-	17	108,-
	18	75,-	18	110,-
	19	76,-	19	111,-
	20	78,-	20	113,-
Schweiz und Liechtenstein	1	48,-	1	83,-
	2	50,-	2	85,-
	3	52,-	3	87,-
	4	54,-	4	89,-
	5	56,-	5	91,-
	6	58,-	6	93,-
	7	60,-	7	95,-
	8	62,-	8	97,-
	9	63,-	9	98,-
	10	65,-	10	100,-
	11	67,-	11	102,-
	12	69,-	12	104,-
	13	71,-	13	106,-
	14	73,-	14	108,-
Singapur	1	64,-	1	99,-
	2	82,-	2	117,-
	3	101,-	3	136,-
	4	119,-	4	154,-
	5	137,-	5	172,-
	6	155,-	6	190,-
	7	173,-	7	208,-
	8	192,-	8	227,-
	9	210,-	9	245,-
	10	228,-	10	263,-
	11	246,-	11	281,-
	12	264,-	12	299,-
	13	283,-	13	318,-
	14	301,-	14	336,-
Südafrika	1	62,-	1	97,-
	2	77,-	2	112,-
	3	93,-	3	128,-
	4	108,-	4	143,-
	5	124,-	5	159,-
	6	139,-	6	174,-
	7	155,-	7	190,-

Land	Regelmäßige Einlieferung		Unregelmäßige Einlieferung	
	A. Besondere Gebühr für das Einrichten und die Aufrechterhaltung einer Datapost-Verbindung, monatlich: 120,— DM		A. —	
	B. Beförderungsgebühr bis DM kg		B. Beförderungsgebühr bis DM kg	
noch Südafrika	8	170,—	8	205,—
	9	186,—	9	221,—
	10	201,—	10	236,—
	11	217,—	11	252,—
	12	232,—	12	267,—
	13	248,—	13	283,—
	14	263,—	14	298,—
	15	279,—	15	314,—
	16	294,—	16	329,—
	17	310,—	17	345,—
	18	325,—	18	360,—
	19	341,—	19	376,—
	20	356,—	20	391,—
Vereinigte Staaten von Amerika	1	57,—		
	2	68,—		
	3	79,—		
	4	90,—		
	5	102,—		
	6	113,—		
	7	124,—		
	8	135,—		
	9	146,—		
	10	157,—		
	11	168,—		
	12	179,—		
	13	190,—		

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Postzeitungsordnung  
Vom 24. März 1983**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Postzeitungsordnung vom 9. September 1981 (BGBl. I S. 950) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Zulassung setzt voraus, daß die Zeitungen in der inneren und äußeren Gestaltung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.“
2. In § 3 wird Absatz 2 aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

Bonn, den 24. März 1983

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Christian Schwarz-Schilling

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Anrechnungs-Verordnung 1982  
Vom 24. März 1983**

Auf Grund des § 33 Abs. 6, des § 33 a Abs. 1 Satz 3, des § 33 b Abs. 5 Satz 3, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Anrechnungs-Verordnung 1982 vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1698) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Worte „Zeiträume im Kalenderjahr 1982“ durch die Worte „die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1983“ ersetzt.
2. In der Anlage zu § 1 werden in der Überschrift die Worte „31. Dezember 1982“ durch die Worte „30. Juni 1983“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 24. März 1983

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin  
und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes  
(Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung – SMAusbV –)**

**Vom 24. März 1983**

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft sowie mit Zustimmung des Bundesrates und auf Grund des § 7 Satz 1 und des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geänderten § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) wird vom Bundesminister für Verkehr und hinsichtlich des § 26 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin auf nicht der Fischerei dienenden Kauffahrteischiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen.

**§ 2**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin wird staatlich anerkannt.

**§ 3**

**Ausbildungsstätte**

Ausbildungsstätte im Sinne dieser Verordnung ist ein Schiff,

1. das vom Bundesminister für Verkehr als nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet anerkannt ist und
2. auf dem die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, daß andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird und
3. auf dem die Berufsausbildung von einem persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder durchgeführt wird.

**§ 4**

**Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte**

Soweit die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte

vermittelt werden können, sind sie in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte zu vermitteln.

**§ 5**

**Zuständige Stelle**

(1) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Ausbildenden (Reeder) und der Auszubildenden. Sie hat ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt und Änderungen des Berufsausbildungsvertrages einzutragen sind. Die Eintragung ist für den Auszubildenden gebührenfrei.

(2) Zuständige Stelle im Sinne dieser Verordnung ist die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

**§ 6**

**Ausbildungsdauer**

(1) Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

(2) Die zuständige Stelle hat auf Antrag die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Ausbildungsdauer erreicht.

(3) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(4) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sind die Beteiligten zu hören.

**§ 7**

**Schulisches Berufsgrundbildungsjahr**

Der Ausbildungsberuf ist schwerpunktunabhängig dem Berufsfeld Metalltechnik zugeordnet. Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres im Berufsfeld Metalltechnik ist als erstes Jahr der Berufsausbildung auf die Ausbildungszeit nach § 6 anzurechnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Berufsgrundbildungsjahr wird in einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten berufsbildenden Schule als einjährige Berufsgrundbildung in Vollzeitform durchgeführt.

2. Der Unterricht wird nach Maßgabe der Stundenverteilung nach dem berufsfeldbezogenen Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und der von ihr am 19. Mai 1978 beschlossenen Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr (BANz. Nr. 130 vom 15. Juli 1978) erteilt.

## § 8

### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1 Arbeits- und Fertigungstechniken:
  - 1.1 Metallbearbeitung und -verarbeitung:
    - 1.1.1 Messen und Prüfen,
    - 1.1.2 Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
    - 1.1.3 Trennen: Zerteilen von Hand, Spanen von Hand und mit Maschinen,
    - 1.1.4 Umformen: Umformen ohne und mit Wärme,
    - 1.1.5 Fügen: Zusammenlegen, An- und Einpressen, Löten und Schweißen,
  - 1.2 Tauwerkbearbeitung und -verarbeitung,
  - 1.3 Instandhaltungstechniken:
    - 1.3.1 Ausführen von Wartungs- und Reparaturarbeiten,
    - 1.3.2 Ausführen von Konservierungs- und Anstricharbeiten,
  - 1.4 Holz- und Kunststoffbearbeitung und -verarbeitung,
- 2 Fahrbetrieb:
  - 2.1 Brückendienst:
    - 2.1.1 Ablesen und Handhaben von Meß-, Prüf- und Anzeigegeräten,
    - 2.1.2 Steuern des Schiffes,
    - 2.1.3 Übermitteln von Kommandos und Meldungen,
    - 2.1.4 Handhaben von Festmacherleinen,
    - 2.1.5 Bedienen eines Ankergeschirrs,
    - 2.1.6 Durchführen des Signaldienstes,
    - 2.1.7 Kennen der Seezeichen, Signal- und Lichterführung,
    - 2.1.8 Bestimmen von Peilungen und Abstand,
  - 2.2 Maschinendienst:
    - 2.2.1 Ablesen und Handhaben von Meß-, Prüf- und Anzeigegeräten,
    - 2.2.2 Bedienen von Kraftmaschinen,
    - 2.2.3 Bedienen von Arbeitsmaschinen, Apparaten und Behältern,
    - 2.2.4 Bedienen von Lenz-, Ballast- und Versorgungssystemen,
- 3 Ladungs- und Umschlagstechnik:
  - 3.1 Handhaben von Ladungsgütern,

- 3.2 Ausführen von Ladungsarbeiten,
- 3.3 Ausführen von Arbeiten zur Ladungssicherung,
- 3.4 Ausführen von Arbeiten zur Ladungsfürsorge,
- 3.5 Bedienen von Hebezeugen, Fördermitteln und Anschlaggeschirren,
- 4 Schiffssicherung:
  - 4.1 Feuerschutz und Sicherheitsmanöver:
    - 4.1.1 Durchführen von vorbeugenden Maßnahmen zum Brandschutz,
    - 4.1.2 Handhaben von Feuerlöschgeräten und -anlagen,
    - 4.1.3 Handhaben der Brandschutzausrüstung,
  - 4.2 Rettungsdienst und Sicherheitsmanöver:
    - 4.2.1 Durchführen von vorbeugenden Maßnahmen zum Rettungsdienst,
    - 4.2.2 Handhaben von Rettungsmitteln,
    - 4.2.3 Handhaben der sonstigen Ausrüstung zum Rettungsdienst,
- 4.3 Unfallverhütung, Arbeitsschutz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- 5 Kenntnisse von wichtigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften in der Seeschifffahrt.

## § 9

### Ausbildungsrahmenplan

Die in § 8 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage 1 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## § 10

### Ausbildungsplan

Der Reeder hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 11

### Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Das Berichtsheft ist vom Reeder oder dem Ausbilder monatlich und bei einer Abmusterung des Auszubildenden gegenzuzeichnen.

## § 12

### Zeugnis

(1) Der Reeder hat dem Auszubildenden bei jeder Abmusterung und bei Beendigung des Berufsausbil-

dungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Reeder die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so hat auch der Ausbilder das Zeugnis zu unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

### § 13

#### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll frühestens drei Monate vor und spätestens drei Monate nach Ablauf der Hälfte der Ausbildungsdauer nach § 6 stattfinden. Die §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 9 für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II laufende Nummer 1.1, 1.2 und 1.3.2 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- 1 Anfertigen eines Werkstückes aus Metall in höchstens zwei Stunden, wobei folgende Arbeits- und Fertigungstechniken zur Anwendung kommen sollen:
  - 1.1 Messen und Prüfen,
  - 1.2 Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
  - 1.3 Zerteilen und Spanen,
  - 1.4 Umformen,
  - 1.5 Fügen,
- 2 Anfertigen von Knoten und Steken sowie eines Tauspleißes in höchstens einer Stunde.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Fragen und Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

- 1 im Prüfungsfach Arbeits- und Fertigungstechniken:
  - 1.1 Eigenschaften, Einteilung und Benennung sowie Verwendung und Bearbeitung von Metallen und sonstigen Werkstoffen,
  - 1.2 Techniken der Metallbearbeitung;
- 2 im Prüfungsfach Fahrbetrieb auf dem Gebiete des Brückendienstes:
 

Aufbau und Wirkungsweise von nautischen Meß-, Prüf- und Anzeigegeräten;

3 im Prüfungsfach Ladungs- und Umschlagstechnik:

typische Eigenschaften von festen, flüssigen und gasförmigen Ladungsgütern als Stückgut und Massengut;

4 im Prüfungsfach Schiffssicherung:

- 4.1 Brandabwehr:
  - 4.1.1 Brandursachen und -verhütung sowie Sicherheitsrolle und Feuerstoßtrupp,
  - 4.1.2 Aufbau, Wirkungsweise und Einsatz von Feuerlöschgeräten,
  - 4.1.3 Einsatz von Atemschutzgeräten und der Brandschutzausrüstung,
- 4.2 Rettungsdienst:
  - 4.2.1 Sicherheitsrolle und Bereitschaftsbootsbesatzung,
  - 4.2.2 Bauart und Einsatz von Rettungsmitteln,
- 4.3 Unfallverhütung und Arbeitsschutz.

(5) Die im Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Mit der Zwischenprüfung soll die Rettungsboot- und Feuerschutzprüfung nach den Richtlinien der See-Berufsgenossenschaft durch deren technische Aufsichtsbeamte vorgenommen werden.

### § 14

#### Abschlußprüfung

(1) Es ist eine Abschlußprüfung durchzuführen. Die Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen.

### § 15

#### Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

### § 16

#### Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer der Berufsschule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von den Reederverbänden, die Beauftragten der Arbeitnehmer

werden von den in der Seeschifffahrt vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen. Der Lehrer der Berufsschule wird von der Schulaufsichtsbehörde vorgeschlagen.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr festgesetzt wird.

(7) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

## § 17

### Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 18

### Zulassung zur Abschlußprüfung

Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung nach § 13 teilgenommen und das Berichtsheft geführt hat,
3. wer die in § 12 vorgeschriebenen Zeugnisse besitzt und die Prüfung zum Rettungsboot- und Feuerschutzmann nach den Richtlinien der See-Berufsgenossenschaft bestanden hat und
4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Ausbildungsverzeichnis eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

## § 19

### Zulassung zur Abschlußprüfung im besonderen Fall

(1) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist:

1. eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit im Gesamtschiffsbetrieb auf Kauffahrteischiffen,

2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung zum Rettungsboot- und Feuerschutzmann sowie
3. die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang.

(2) Auf die Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 wird eine gleichartige praktische Tätigkeit bis zu drei Jahren angerechnet:

1. auf auf See eingesetzten Behördenfahrzeugen,
2. auf Fahrzeugen der Hochseefischerei,
3. auf Kauffahrteischiffen, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen,
4. auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt und Hafenschifffahrt,
5. auf überwiegend auf See eingesetzten Fahrzeugen der Marine.

## § 20

### Übergangsregelung für die Zulassung zur Abschlußprüfung in besonderen Fällen

Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist

1. a) die erfolgreiche Teilnahme an einer von der zuständigen Stelle anerkannten Fortbildung für den integrierten Einsatz oder
  - b) den Erwerb des Matrosenbriefes oder
  - c) die erfolgreiche Teilnahme an einer von der zuständigen Stelle anerkannten Fortbildung zum Bootsmann, Decksschlosser oder Maschinenvormann oder
  - d) den Erwerb des Facharbeiter-/Gesellenbriefes in einem Beruf des Berufsfeldes „Metalltechnik“ oder in einem anderen einschlägigen metallverarbeitenden Beruf und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit im Maschinenbetrieb oder
  - e) den Erwerb des Facharbeiter-/Gesellenbriefes in einem Beruf des Berufsfeldes „Holztechnik“ oder in einem anderen einschlägigen holzverarbeitenden Beruf und eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im Decksbetrieb oder
  - f) eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit im Decksbetrieb oder im Maschinenbetrieb oder
  - g) eine dieser Verordnung entsprechende Ausbildung im Decksbetrieb oder im Maschinenbetrieb,
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung zum Rettungsboot- und Feuerschutzmann,
3. die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang,
4. eine mindestens siebenmonatige praktische Tätigkeit im bisher fremden Arbeitsbereich „Decksbetrieb“ oder „Maschinenbetrieb“ auf Kauffahrteischiffen und
5. die Teilnahme an den von der zuständigen Stelle anerkannten Ergänzungslehrgängen für den Decks- und Maschinenbetrieb in den Fällen Nummer 1 Buchstaben b bis g.

Die Ergänzungslehrgänge müssen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 4

der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker dienlich sein und mindestens 360 Stunden umfassen.

#### § 21

##### Entscheidung über die Zulassung zur Abschlußprüfung

Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### § 22

##### Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 9 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vierzehn Stunden acht Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- 1 zwei Arbeitsproben aus den Arbeits- und Fertigungstechniken als Einzelarbeit in höchstens acht Stunden:
  - 1.1 Anfertigen eines Werkstücks aus Metall in höchstens sechs Stunden, wobei folgende Arbeits- und Fertigungstechniken zur Anwendung kommen sollen:
    - 1.1.1 Messen und Prüfen,
    - 1.1.2 Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
    - 1.1.3 Zerteilen von Hand und Spanen von Hand oder mit Maschinen,
    - 1.1.4 Umformen mit oder ohne Wärme,
    - 1.1.5 Weich- oder Hartlöten und Schweißen oder Brennen,
  - 1.2 Anfertigen eines Spleißes in höchstens zwei Stunden, wobei folgende Arbeits- und Fertigungstechniken zur Anwendung kommen sollen:
    - 1.2.1 Messen und Ablängen,
    - 1.2.2 Spleißen nach Maßvorgaben,
    - 1.2.3 Nacharbeiten;
- 2 zwei Arbeitsproben aus dem Fahrbetrieb als Einzel- oder Gruppenarbeit in höchstens zwei Stunden:
  - 2.1 Bedienen oder Beschreiben der Bedienung von Steuer- und Ruderanlagen sowie von Festmacherleinen und Ankergeschirren,
  - 2.2 Bedienen oder Beschreiben der Bedienung von Kraft- und Arbeitsmaschinen;
- 3 eine Arbeitsprobe aus der Ladungs- und Umschlagstechnik als Einzel- oder Gruppenarbeit in höchstens einer Stunde:
 

Bedienen oder Beschreiben der Bedienung von Hebezeugen und Umschlagseinrichtungen;

4 drei Arbeitsproben aus der Schiffssicherung als Einzel- oder Gruppenarbeit in höchstens drei Stunden:

- 4.1 Handhaben eines Feuerlöschgeräts und der Brandschutzausrüstung,
- 4.2 Handhaben eines Rettungsmittels und der Aussetzvorrichtung,
- 4.3 Handhaben der sonstigen Ausrüstung zum Rettungsdienst.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Arbeits- und Fertigungstechniken, Fahrbetrieb, Ladungs- und Umschlagstechnik, Schiffssicherung und Arbeits- und Sozialrecht in der Seeschifffahrt in höchstens 360 Minuten schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

- 1 Im Prüfungsfach Arbeits- und Fertigungstechniken:
  - 1.1 Eigenschaften, Einteilung und Benennung sowie Verwendung und Bearbeitung von Metallen und sonstigen Werkstoffen,
  - 1.2 Techniken der Metallbearbeitung,
  - 1.3 Instandhaltungstechniken;
- 2 im Prüfungsfach Fahrbetrieb:
  - 2.1 Brückendienst:
    - 2.1.1 Aufbau, Wirkungsweise und Bedienung von nautischen Meß-, Prüf- und Anzeigeräten sowie von Steuer- und Ruderanlagen,
    - 2.1.2 Not- und Verkehrssignale,
    - 2.1.3 Seezeichen sowie Signal- und Lichterführung,
    - 2.1.4 Wetterdaten, Gezeiten, Wind- und Meeresströmungssysteme sowie Aufbau, Wirkungsweise und Bedienung von meteorologischen Meß-, Prüf- und Anzeigeräten;
  - 2.2 Maschinendienst:
    - 2.2.1 Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Kraft- und Arbeitsmaschinen sowie von Apparaten und Behältern,
    - 2.2.2 Aufbau und Zweck von Lenz-, Ballast- und Versorgungssystem sowie von elektrischen Anlagen an Bord,
    - 2.2.3 Zweck der technischen Meß- und Anzeigeräte;
- 3 im Prüfungsfach Ladungs- und Umschlagstechnik:
  - 3.1 Typische Eigenschaften von festen, flüssigen und gasförmigen Ladungsgütern als Stückgut und Massengut,
  - 3.2 Behandlung von Ladungsgütern beim Laden und Löschen sowie während der Reise,

- |   |   |
|---|---|
| <p>3.3 Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Hebezeugen und Anschlaggeschirren, Pumpen, Förderbändern und Rampen,</p>   | <p>3 Im Prüfungsfach Ladungs- und Umschlagstechnik: 60 Minuten</p>  |
| <p>3.4 Aufbau und Betrieb von Ladeluken und Lade-tankverschlüssen, Bug-, Seiten- und Heckpforten sowie von Laderäumen und Tanks;</p>  | <p>4 Im Prüfungsfach Schiffssicherung: 90 Minuten</p>   |
| <p>4 im Prüfungsfach Schiffssicherung:</p>  | <p>5 Im Prüfungsfach Arbeits- und Sozialrecht in der Seeschifffahrt: 30 Minuten.</p>                                      |
| <p>4.1 Brandabwehr:</p>   | <p>(5) In den Fällen des § 20 Nr. 1 Buchstaben a bis c soll der Prüfling aus dem Decksdienst</p>                          |
| <p>4.1.1 Brandursachen und -verhütung sowie Sicherheitsrolle und Feuerstoßtrupp,</p>  | <p>1 zum Nachweis der Fertigkeiten</p>  |
| <p>4.1.2 Aufbau, Wirkungsweise und Einsatz von Brand-erkennungsanlagen und Feuerlöschgeräten,</p>   | <p>1.1 eine Arbeitsprobe nach Absatz 2 Nr. 1.1 in höchstens sechs Stunden und</p>   |
| <p>4.1.3 Aufbau, Wirkungsweise und Einsatz von Atemschutzgeräten, Gasspür- und Gaskonzentrationsmeßgeräten sowie der Brandschutzausrüstung;</p>   | <p>1.2 eine Arbeitsprobe nach Absatz 2 Nr. 2.2 in höchstens einer Stunde durchführen sowie</p>                            |
| <p>4.2 Rettungsdienst:</p>  | <p>2 zum Nachweis der Kenntnisse</p>  |
| <p>4.2.1 Sicherheitsrolle und Bereitschaftsbootsbesatzung sowie Verhalten in Seenot,</p>  | <p>2.1 im Prüfungsfach Arbeits- und Fertigungstechniken nach Absatz 3 Nr. 1 in höchstens 60 Minuten und</p>               |
| <p>4.2.2 Bauart und Einsatz von Rettungsmitteln und ihren Ausstattungsrichtungen,</p>   | <p>2.2 im Prüfungsfach Fahrbetrieb auf dem Gebiet des Maschinendienstes nach Absatz 3 Nr. 2.2 in höchstens 60 Minuten</p> |
| <p>4.2.3 Einsatz und Bedienung von Seenotsignalmitteln und sonstigen Ausrüstungen zum Rettungsdienst sowie Maßnahmen zur Lecksicherung und Hilfeleistung in Seenot;</p>   | <p>schriftlich geprüft werden.</p>  |
| <p>4.3 Unfallverhütung, Arbeitsschutz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung, Notwendigkeit und Zweck von Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie von Maßnahmen zum Umweltschutz und zur rationellen Energieverwendung;</p> | <p>(6) In den Fällen des § 20 Nr. 1 Buchstaben a, c und d soll der Prüfling aus dem Maschinendienst</p>                   |
| <p>5 im Prüfungsfach Arbeits- und Sozialrecht in der Seeschifffahrt:</p>  | <p>1 zum Nachweis der Fertigkeiten</p>  |
| <p>5.1 Voraussetzungen, Ablauf und Abschlüsse der beruflichen Bildungsgänge in der Seeschifffahrt sowie Sinn und Zweck wesentlicher Bestimmungen aus dem Berufsbildungsrecht,</p>   | <p>1.1 eine Arbeitsprobe nach Absatz 2 Nr. 1.2 in höchstens zwei Stunden,</p>   |
| <p>5.2 Sinn und Zweck wesentlicher Bestimmungen des Seemannsgesetzes und der Tarifverträge sowie des Betriebsverfassungsgesetzes,</p>   | <p>1.2 eine Arbeitsprobe nach Absatz 2 Nr. 2.1 in höchstens einer Stunde,</p>   |
| <p>5.3 Sinn und Zweck wesentlicher Bestimmungen der Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.</p>  | <p>1.3 eine Arbeitsprobe nach Absatz 2 Nr. 3 in höchstens einer Stunde und</p>  |
| <p>Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.</p>  | <p>1.4 drei Arbeitsproben nach Absatz 2 Nr. 4 in höchstens drei Stunden durchführen sowie</p>                             |
| <p>(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:</p>   | <p>2 zum Nachweis der Kenntnisse</p>  |
| <p>1 Im Prüfungsfach Arbeits- und Fertigungstechniken: 60 Minuten</p>   | <p>2.1 im Prüfungsfach Fahrbetrieb auf dem Gebiet des Brückendienstes nach Absatz 3 Nr. 2.1 in höchstens 60 Minuten,</p>  |
| <p>2 Im Prüfungsfach Fahrbetrieb: 120 Minuten</p>   | <p>2.2 im Prüfungsfach Ladungs- und Umschlagstechnik nach Absatz 3 Nr. 3 in höchstens 60 Minuten,</p>                     |
|   | <p>2.3 im Prüfungsfach Schiffssicherung nach Absatz 3 Nr. 4 in höchstens 90 Minuten und</p>                               |
|   | <p>2.4 im Prüfungsfach Arbeits- und Sozialrecht in der Seeschifffahrt nach Absatz 3 Nr. 5 in höchstens 30 Minuten</p>     |
|   | <p>schriftlich geprüft werden.</p>  |

(7) Die in den Absätzen 4, 5 Nr. 2 und 6 Nr. 2 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung in einer Dauer von höchstens 30 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die Verbesserung der Prüfungsleistungen den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(9) Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses hat die Fertigungsprüfung gegenüber der Kenntnisprüfung das gleiche Gewicht. Innerhalb der Fertigungsprüfung haben die Arbeitsproben in den Bereichen nach Absatz 2 Nr. 1 und 4 das doppelte Gewicht. Innerhalb der Kenntnisprüfung haben die Prüfungsfächer Fahrbetrieb und Schiffssicherung das doppelte Gewicht.

(10) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungsprüfung und in der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. In der Fertigungsprüfung und in der Kenntnisprüfung kann jeweils nur eine mangelhafte Leistung ausgeglichen werden, eine ungenügende Leistung jedoch nicht.

#### § 23

##### Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes

Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält einen Schiffsmechanikerbrief nach dem Muster der Anlage 2. Der Schiffsmechanikerbrief wird von der zuständigen Stelle ausgestellt.

#### § 24

##### Übergangsregelung für den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes in besonderen Fällen

(1) Den Schiffsmechanikerbrief nach § 23 erhalten auf Antrag auch Bewerber, die nachweisen

1. a) den Erwerb des Matrosenbriefes und
  - b) den Erwerb des Facharbeiter-/Gesellenbriefes in einem Beruf des Berufsfelds Metalltechnik oder in einem anderen einschlägigen metallverarbeitenden Beruf und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit im Maschinenbetrieb oder
2. a) die erfolgreiche Teilnahme an einer von der zuständigen Stelle anerkannten Fortbildung für den integrierten Einsatz oder zum Bootsmann oder Decksschlosser oder Maschinenvormann und
  - b) eine Seefahrtzeit von mindestens vier Jahren im Anschluß an
    - aa) den Erwerb des Matrosenbriefes oder des Facharbeiter-/Gesellenbriefes in einem der Berufe nach § 20 oder
    - bb) eine sechsjährige Tätigkeit im Maschinenbetrieb.

(2) Von der vierjährigen Seefahrtzeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b müssen vom Bewerber des Decksdienstes mindestens 150 Tage im Maschinenbetrieb und vom Bewerber des Maschinendienstes mindestens 150 Tage im Decksbetrieb nachgewiesen werden. Auf die vierjährige Seefahrtzeit kann eine praktische Tätigkeit in Landbetrieben bis zu 18 Monaten angerechnet werden.

#### § 25

##### Ersatz des Schiffsmechanikerbriefes

Ist der Schiffsmechanikerbrief unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, daß er verlorengegangen ist, so stellt die zuständige Stelle auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu bezeichnen ist. Der unbrauchbar gewordene Schiffsmechanikerbrief ist abzuliefern.

#### § 26

##### Kosten

- (1) An Gebühren werden erhoben:
1. für Bewerber nach den §§ 19 und 20
    - a) für die Abnahme der Abschlußprüfung 85 DM
    - b) für die Abnahme der Wiederholungsprüfung 60 DM
  2. für Bewerber nach den §§ 19, 20 und 24 für das Ausstellen des Schiffsmechanikerbriefes 15 DM
  3. für das Ausstellen einer Ersatzausfertigung des Schiffsmechanikerbriefes 20 DM

(2) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von der zuständigen Stelle festgesetzt und eingezogen.

(3) Für Bewerber nach § 18 ist die Abschlußprüfung und die Erstaussstellung des Schiffsmechanikerbriefes kostenfrei.

#### § 27

##### Übergangsregelung

(1) Auf die Berufsausbildungsverhältnisse nach der Matrosen-Ausbildungsordnung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1264), die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung für Auszubildende im ersten oder zweiten Ausbildungsjahr. Erfolgt die Vereinbarung im zweiten Ausbildungsjahr nach der Zwischenprüfung, so muß der dabei festgestellte Ausbildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortsetzung der Berufsausbildung bieten.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die in der Zeit bis zum 31. Juli 1986 beginnen, können die Vertragspartner die Anwendung der bisherigen Vorschriften vereinbaren.

§ 28

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes und § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 29

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Matrosen-Ausbildungsordnung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1264) tritt vorbehaltlich des § 27 dieser Verordnung am 31. Juli 1986 außer Kraft.

Bonn, den 24. März 1983

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Anlage 1**  
 (zu § 9)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin**
**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Arbeits- und Fertigkeitstechniken (§ 8 Nr. 1)		
1.1	Metallbearbeitung und -verarbeitung (§ 8 Nr. 1.1)		
1.1.1	Messen und Prüfen (§ 8 Nr. 1.1.1)	a) Arten, Funktion und Anwendung von Meßzeugen und Hilfsmitteln beschreiben b) Längen bis zu einer Genauigkeit von 0,1 mm und Winkel bis zu einer Genauigkeit von 1° messen c) Maße, Formen und Flächen prüfen	3
1.1.2	Anreißen, Körnen, Kennzeichnen (§ 8 Nr. 1.1.2)	a) Arten, Funktion und Anwendung von Anreißwerkzeugen, Körnen und Hilfsmitteln beschreiben b) Kennzeichnungsverfahren beschreiben c) Maße aus Zeichnungen und anderen Unterlagen auf Werkstücke übertragen d) Mittelpunkte und Umrisse körnen e) Werkstücke kennzeichnen	1
1.1.3	Trennen (§ 8 Nr. 1.1.3)		
1.1.3.1	Zerteilen von Hand	a) Arten, Funktion und Anwendung von Trennmeißeln, Scheren und Rohrabschneidern beschreiben b) Werkstücke einspannen sowie nach vorgegebenen Maßen teilend und schierend meißeln c) Werkstücke nach vorgegebenen Maßen mit Hand- und Hebelscheren zerteilen und einschneiden d) Rohre nach vorgegebenen Maßen abschneiden	13
1.1.3.2	Spanen von Hand	a) Arten, Funktion und Anwendung von Meißeln, Sägen, Feilen, Reibahlen, Schabern und Gewin-deschneidern beschreiben	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Werkstücke für das Spanen von Hand einspannen</li> <li>c) Werkstücke spanend meißeln</li> <li>d) Werkstücke nach vorgegebenen Maßen mit der Säge einschneiden und zerteilen</li> <li>e) Werkstücke unter Einhaltung vorgegebener Maßgenauigkeit und Oberflächengüte feilen (mindestens IT 12, geschlichtet)</li> <li>f) Bohrungen unter Einhaltung vorgegebener Maßgenauigkeit reiben (mindestens IT 12)</li> <li>g) Oberflächen schaben</li> <li>h) ISO-Regelgewinde (DIN 13) nach vorgegebenen Maßen herstellen</li> </ul>	
1.1.3.3	Spanen mit Maschinen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arten, Funktion und Anwendung von Sägemaschinen, Bohrmaschinen, Drehbänken, Fräsmaschinen und Schleifmaschinen beschreiben</li> <li>b) Werkzeuge und Werkstücke einspannen sowie Maschinen sicher bedienen</li> <li>c) Werkstücke nach vorgegebenen Maßen mit der Sägemaschine einschneiden und zerteilen</li> <li>d) Werkstücke unter Einhaltung vorgegebener Maßgenauigkeit mit einer stationären und einer Handbohrmaschine bohren (mindestens IT 12)</li> <li>e) Bohrungen senken</li> <li>f) Werkstücke unter Einhaltung vorgegebener Maßgenauigkeit und Oberflächengüte drehen und fräsen (mindestens IT 12, geschruppt und geschlichtet)</li> <li>g) Werkstücke und Werkzeuge unter Einhaltung vorgegebener Maßgenauigkeit schleifen</li> </ul>	
1.1.4	Umformen (§ 8 Nr. 1.1.4)		
1.1.4.1	Umformen ohne Wärme	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arten, Funktion und Anwendung von Werkzeugen und Hilfsmitteln für das Umformen ohne Wärme beschreiben</li> <li>b) Bleche und Flachstahl treiben, schweifen und stauchen</li> <li>c) Werkstücke nach vorgegebenen Maßen und unter Beachtung des Faserverlaufs biegen</li> <li>d) Einfache Blechversteifungen und -verbindungen herstellen</li> </ul>	5
1.1.4.2	Umformen mit Wärme	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arten, Funktion und Anwendung von Werkzeugen und Hilfsmitteln für das Umformen mit Wärme beschreiben</li> <li>b) Werkstücke nach vorgegebenen Maßen biegen</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1.1.5	Fügen (§ 8 Nr. 1.1.5)		
1.1.5.1	Zusammenlegen	a) Werkstücke herrichten b) Werkstücke aufsetzen und einschieben	
1.1.5.2	An- und Einpressen	a) Vorarbeiten für Schraub-, Stift-, Niet- und Rohrschraubverbindungen beschreiben b) Arten, Funktion und Anwendung von Verbindungselementen, Werkzeugen und Hilfsmitteln für das An- und Einpressen beschreiben c) Einfache Schraubverbindungen herstellen und sichern d) Einfache Stiftverbindungen herstellen e) Einfache Kaltnietverbindungen an Blechen herstellen f) Einfache Rohrschraubverbindungen herstellen	9
1.1.5.3	Löten und Schweißen	a) Vorarbeiten für das Löten und Schweißen beschreiben b) Arten, Funktion und Anwendung von Wärmequellen, Löten und Hilfsmitteln für das Löten beschreiben c) Arten, Funktion und Anwendung von Schweißgeräten beschreiben d) Einfache Lötarbeiten ausführen e) Einfache Schweiß- und Brennschneidarbeiten ausführen	
1.2	Tauwerksbearbeitung und -verarbeitung (§ 8 Nr. 1.2)	a) Arten und Anwendung von Knoten, Steken und Spleißen beschreiben b) Knoten und Steke herstellen	1
1.3	Instandhaltungstechniken (§ 8 Nr. 1.3)		
1.3.1	Ausführen von Wartungs- und Reparaturarbeiten (§ 8 Nr. 1.3.1)	Fertigkeiten der Metallbearbeitung und -verarbeitung anwenden	4
2	Fahrbetrieb (§ 8 Nr. 2)		
2.1	Brückendienst (§ 8 Nr. 2.1)		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
2.1.1	Ablezen und Handhaben von Meß-, Prüf- und Anzeigegeräten (§ 8 Nr. 2.1.1)	a) Nautische Anzeigegeräte für Kurs, Geschwindigkeit, Wassertiefe und Zeit ablesen b) sonstige Prüf- und Anzeigegeräte auf der Brücke ablesen	5
2.1.2	Steuern des Schiffs (§ 8 Nr. 2.1.2)	Schiff nach Kompaß, Landmarken und Seezeichen steuern	
2.1.3	Übermitteln von Kommandos und Meldungen (§ 8 Nr. 2.1.3)	a) Übliche Kommandos im Brücken- und Maschinendienst nennen b) Schiffe sowie sonstige Objekte auf See und an Land während des Ausgucks erkennen und melden c) Kommandos und Meldungen übermitteln	
2.1.4	Handhaben von Festmacherleinen (§ 8 Nr. 2.1.4)	a) Übliche Arten des Fest- und Losmachens beschreiben b) Schiff losmachen, festmachen und verholen	
2.2	Maschinendienst (§ 8 Nr. 2.2)		1
2.2.1	Ablezen und Handhaben von Meß-, Prüf- und Anzeigegeräten (§ 8 Nr. 2.2.1)	Analoge und digitale Anzeigegeräte ablesen	
2.2.2	Bedienen von Kraftmaschinen (§ 8 Nr. 2.2.2)	a) Betriebsanleitungen für die jeweiligen Kraftmaschinen lesen b) Betriebsstörungen beschreiben	
3	Ladungs- und Umschlagstechnik (§ 8 Nr. 3)		2
3.1	Handhaben von Ladungsgütern (§ 8 Nr. 3.1)	Verpackungen und Kennzeichnungen von festen, flüssigen und gasförmigen Ladungsgütern beschreiben	
3.2	Ausführen von Ladungsarbeiten (§ 8 Nr. 3.2)	Laderäume, Tanks und Decks beschreiben und zum Laden und Löschen vorbereiten	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen 2
1	2	3	4
3.3	Ausführen von Arbeiten zur Ladungssicherung (§ 8 Nr. 3.3)	Möglichkeiten einer Gefährdung der Ladung nennen	
4	Schiffssicherung (§ 8 Nr. 4)		
4.1	Feuerschutz und Sicherheitsmanöver (§ 8 Nr. 4.1)		
4.1.1	Durchführen von vorbeugenden Maßnahmen zum Brandschutz (§ 8 Nr. 4.1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Voraussetzungen für eine Verbrennung nennen</li> <li>b) Ursachen für die Feuergefährlichkeit verschiedener Stoffe sowie Brandursachen und Brandverhütungsmaßnahmen nennen</li> <li>c) Brandschutz- und Sicherheitspläne lesen</li> <li>d) Möglichkeiten einer Branderkennung nennen</li> <li>e) Sicherheitsrolle beschreiben</li> <li>f) Aufgaben nach der Sicherheitsrolle durchführen</li> </ul>	5
4.1.2	Handhaben von Feuerlöschgeräten und -anlagen (§ 8 Nr. 4.1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau, Wirkungsweise und Einsatz von Feuerlöschgeräten beschreiben</li> <li>b) Wirkungsweise und Einsatz von Feuerlöschmitteln beschreiben</li> <li>c) Verhaltensmaßregeln bei der Brandbekämpfung nennen</li> <li>d) Feuerlöschgeräte sachgerecht handhaben</li> </ul>	
4.2	Rettungsdienst und Sicherheitsmanöver (§ 8 Nr. 4.2)		
4.2.1	Durchführen von vorbeugenden Maßnahmen zum Rettungsdienst (§ 8 Nr. 4.2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verhaltensmaßregeln im Seenotfall nennen</li> <li>b) Sicherheitsrolle beschreiben</li> <li>c) Aufgaben nach der Sicherheitsrolle durchführen</li> </ul>	3
4.2.2	Handhaben von Rettungsmitteln (§ 8 Nr. 4.2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bauart von Rettungsbooten, Rettungsflößen und Rettungsgeräten beschreiben</li> <li>b) Rettungsringe und Rettungswesten beschreiben</li> <li>c) Aufbau von Aussetzvorrichtungen für Rettungsgeräte beschreiben</li> <li>d) Rettungsmittel handhaben</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
4.3	Unfallverhütung, Arbeitsschutz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 8 Nr. 4.3)	a) Wichtige Unfallverhütungsvorschriften für den Schiffsbetrieb nennen und anwenden b) Arbeitsschutzvorschriften und wichtige Betriebsanleitungen nennen und anwenden c) Richtige Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung nennen sowie deren Benutzung beschreiben	während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln
5	Kenntnisse von wichtigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften in der Seeschifffahrt (§ 8 Nr. 5)	a) Berufliche Bildungswege und wesentliche Inhalte eines Ausbildungsverhältnisses und eines Heuverhältnisses nennen b) Auswirkungen der wesentlichen tarifrechtlichen und sozialrechtlichen Bestimmungen auf die Besatzungsmitglieder nennen c) Auswirkungen der wesentlichen Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes auf die Seeschifffahrt nennen	

**Abschnitt II: Berufliche Fachbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
1	Arbeits- und Fertigungstechniken (§ 8 Nr. 1)			
1.1	Holz- und Kunststoffbearbeitung und -verarbeitung (§ 8 Nr. 1.4)	a) Arten, Funktion und Anwendung von Werkzeugen für die Holzbearbeitung und -verarbeitung beschreiben b) Kunststoffbearbeitungsverfahren unter Beachtung der besonderen Sicherheitsanforderungen und Kontrollverfahren beschreiben und bei Reparaturen an Bord anwenden c) Einfache Vorrichtungen aus Holz herstellen	3	
1.2	Tauwerkbearbeitung und -verarbeitung (§ 8 Nr. 1.2)	a) Arten, Herstellung und Behandlung von Tauwerk beschreiben b) Arten, Funktion und Anwendung von Spleißwerkzeugen beschreiben c) Drahtspleiße nach DIN und Tauspleiße herstellen d) Tauwerk den jeweiligen Eigenschaften entsprechend behandeln	4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
1.3	Instandhaltungs- techniken (§ 8 Nr. 1.3)			
1.3.1	Ausführen von Wartungs- und Reparaturarbeiten (§ 8 Nr. 1.3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zerlegen und Zusammenbauen von Maschinen anhand von Zeichnungen und Plänen beschreiben</li> <li>b) Rohrverlegearbeiten und Reparaturen von Rohrleitungen beschreiben</li> <li>c) Meßtechnische Methoden des Austauschbaus und Fertigkeiten der Metallbearbeitung und -verarbeitung anwenden (Abschnitt I Nr. 1.1)</li> <li>d) Wartungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht ausführen</li> <li>e) Rohrleitungen verlegen sowie Reparaturen und Notreparaturen von Rohrleitungen ausführen</li> </ul>	8	12
1.3.2	Ausführen von Konservierungs- und Anstricharbeiten (§ 8 Nr. 1.3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zusammensetzung, Eigenschaften und Wirkungsweisen sowie Lagerung, Verwendung, Bearbeitung und Verarbeitung von Konservierungsmitteln und Hilfsstoffen beschreiben</li> <li>b) Arten, Funktion und Anwendung von Werkzeugen für Konservierungs- und Anstricharbeiten beschreiben</li> <li>c) Alte und neue Untergründe vorbehandeln sowie Grund-, Zwischen- und Schlußanstriche auftragen</li> <li>d) Beschichtungen auftragen</li> <li>e) Anstriche und Beschichtungen reinigen und pflegen</li> </ul>	6	
2	Fahrbetrieb (§ 8 Nr. 2)			
2.1	Brückendienst (§ 8 Nr. 2.1)			
2.1.1	Ablesen und Handhaben von Meß-, Prüf- und Anzeigegeräten (§ 8 Nr. 2.1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Meteorologische Meß-, Prüf- und Anzeigegeräte handhaben, meteorologische Daten ermitteln sowie Wetter und Gezeiten beobachten</li> <li>b) Nautische Anzeigegeräte für Kurs, Geschwindigkeit, Wassertiefe und Zeit ablesen und handhaben</li> <li>c) Sonstige Prüf- und Anzeigegeräte auf der Brücke ablesen und handhaben</li> </ul>	8	8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
2.1.2	Steuern des Schiffs (§ 8 Nr. 2.1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Steuereigenschaften des Schiffs beschreiben</li> <li>b) Schiff nach Kompaß, Landmarken und Seezeichen sowie nach Anweisungen steuern</li> <li>c) Steueranlagen nach Anweisung handhaben</li> </ul>		
2.1.3	Übermitteln von Kommandos und Meldungen (§ 8 Nr. 2.1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Übliche Kommandos im Brücken- und Maschinendienst in deutscher und englischer Sprache nennen</li> <li>b) Schiffe nach Typ, Größe und Lage sowie sonstige Objekte auf See und an Land während des Ausgucks erkennen und melden</li> <li>c) Kommandos und Meldungen übermitteln sowie Übermittlungsgeräte handhaben</li> </ul>		
2.1.4	Handhaben von Festmacherleinen (§ 8 Nr. 2.1.4)	Schiff losmachen, festmachen und verholen und Schleppverbindungen herstellen		
2.1.5	Bedienen eines Ankergeschirrs (§ 8 Nr. 2.1.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ankergeschirr beschreiben</li> <li>b) Ankergeschirr bedienen</li> </ul>		
2.1.6	Durchführen des Signaldienstes (§ 8 Nr. 2.1.6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Häufig benutzte und wichtige Signale und Signalmittel nennen und beschreiben</li> <li>b) übliche Regeln beim Dippen nennen</li> <li>c) Flaggen anstecken, vorheißen und auftuchen</li> </ul>		
2.1.7	Kennen der Seezeichen, Signal- und Lichterführung (§ 8 Nr. 2.1.7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Internationale Betonungssysteme zur Kennzeichnung des Fahrwassers und von Schifffahrtshindernissen nennen und beschreiben</li> <li>b) Befeuerungssysteme nach Funktion und Kennung nennen und beschreiben</li> <li>c) Optische und akustische Signale von Fahrzeugen und sonstigen Objekten beschreiben</li> <li>d) Ausweichregeln für Maschinenfahrzeuge nennen</li> </ul>		
2.1.8	Bestimmen von Peilungen und Abstand (§ 8 Nr. 2.1.8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Seekarten lesen sowie Peildiopfer, Kartenzirkel und Kursdreiecke handhaben</li> <li>b) Objekte auf dem Radarbild lokalisieren sowie Störungen des Radarbilds erkennen</li> </ul>		
2.2	Maschinendienst (§ 8 Nr. 2.2)			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
2.2.1	Ablezen und Handhaben von Meß-, Prüf- und Anzeigegegeräten (§ 8 Nr. 2.2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bauteile einer Meßkette nennen</li> <li>b) Bedeutung der Aufzeichnung von registrierenden Geräten nennen</li> <li>c) Analoge und digitale Anzeigegegeräte ablesen und transportable Meßeinrichtungen handhaben</li> </ul>		
2.2.2	Bedienen von Kraftmaschinen (§ 8 Nr. 2.2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsanleitungen für die jeweiligen Kraftmaschinen lesen und anwenden</li> <li>b) Betriebskennwerte für Kraftstoff, Schmierung, Kühlung und Wasser feststellen und beschreiben</li> <li>c) Brennkraftmaschinen, Dampfkraftmaschinen, Elektromotoren und Generatoren inbetriebnehmen, während des Betriebs überwachen und außerbetriebnehmen</li> <li>d) Betriebsstörungen erkennen</li> </ul>	8	12
2.2.3	Bedienen von Arbeitsmaschinen, Apparaten und Behältern (§ 8 Nr. 2.2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Funktion von Arbeitsmaschinen, Apparaten und Behältern im Gesamtsystem beschreiben</li> <li>b) Arbeitsmaschinen, Apparate und Behälter inbetriebnehmen, während des Betriebs überwachen und außerbetriebnehmen sowie in Stör- und Notfällen handhaben</li> </ul>		
2.2.4	Bedienen von Lenz-, Ballast- und Versorgungssystemen (§ 8 Nr. 2.2.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rohrleitungssysteme für den Schiffsbetrieb, den Maschinenbetrieb und die Schiffssicherheit beschreiben</li> <li>b) Rohrleitungssysteme für den Schiffsbetrieb, den Maschinenbetrieb und die Schiffssicherheit bedienen</li> </ul>		
3	Ladungs- und Umschlagstechnik (§ 8 Nr. 3)			
3.1	Handhaben von Ladungsgütern (§ 8 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Typische Eigenschaften, Verpackungen und Kennzeichnungen von festen, flüssigen und gasförmigen Ladungsgütern beschreiben</li> <li>b) Behandlung von üblichen Ladungsgütern beschreiben</li> <li>c) Ladungsgüter handhaben</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
3.2	Ausführen von Ladungsarbeiten (§ 8 Nr. 3.2)	a) Laderäume, Tanks und Decks sowie Ladeluken und Ladetankverschlüsse beschreiben b) Laderäume, Tanks und Decks zum Laden und Löschen von üblichen und besonderen Ladungsgütern vorbereiten c) Lade- und Löscheinrichtungen (Nr. 3.5) sowie Ladeluken- und Ladetankverschlüsse bedienen und handhaben	8	15
3.3	Ausführen von Arbeiten zur Ladungssicherung (§ 8 Nr. 3.3)	a) Möglichkeiten einer Gefährdung der Ladung nennen und beschreiben b) Techniken der Ladungssicherung beschreiben c) Arbeiten zur Ladungssicherung ausführen		
3.4	Ausführen von Arbeiten zur Ladungsfürsorge (§ 8 Nr. 3.4)	a) Umschlag und Stauung der Ladung überwachen b) Stauskizzen anfertigen c) Staupläne lesen d) Ladung während der Reise kontrollieren		
3.5	Bedienen von Hebezeugen, Fördermitteln und Anschlaggeschirren (§ 8 Nr. 3.5)	a) Aufbau, Wirkungsweise, Einsatz und Belastbarkeit von Ladebäumen, Kränen, Hubzügen, Flaschenzügen, Winden, Gabelstaplern, Förderbändern und Pumpen beschreiben b) Einsatz und Belastbarkeit von üblichen Anschlaggeschirren beschreiben c) Hebezeuge, Fördermittel und Anschlaggeschirre fachgerecht bedienen und handhaben		
4	Schiffssicherung (§ 8 Nr. 4)			
4.1	Feuerschutz und Sicherheitsmanöver (§ 8 Nr. 4.1)			
4.1.1	Durchführen von vorbeugenden Maßnahmen zum Brandschutz (§ 8 Nr. 4.1.1)	a) Voraussetzungen für eine Verbrennung beschreiben b) Ursachen für die Feuergefährlichkeit verschiedener Stoffe sowie Brandursachen und Brandverhütungsmaßnahmen beschreiben c) Baulichen Feuerschutz an Bord beschreiben d) Wirkungsweise einer Branderkennungsanlage beschreiben e) Aufgaben nach der Sicherheitsrolle durchführen f) Branderkennungsanlagen, Brandabwehrgeräte und -anlagen überprüfen und instandhalten		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
4.1.2	Handhaben von Feuerlöschgeräten und -anlagen (§ 8 Nr. 4.1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundsätzliche Probleme bei der Bekämpfung von Schiffsbränden beschreiben</li> <li>b) Aufbau, Wirkungsweise und Einsatz von Feuerlöschgeräten und -anlagen beschreiben</li> <li>c) Verhaltensmaßregeln bei der Brandbekämpfung anwenden</li> <li>d) Feuerlöschgeräte sachgerecht handhaben und beim Einsatz von Großfeuerlöschanlagen mitwirken</li> </ul>	4	3
4.1.3	Handhaben der Brandschutzausrüstung (§ 8 Nr. 4.1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau, Wirkungsweise und Einsatz von Atemschutzgeräten und Gasschutzmeßgeräten sowie des Hitzeschutzanzugs beschreiben</li> <li>b) Sonstige Brandschutzausrüstung nennen</li> <li>c) Atemschutzgeräte, Gasschutzmeßgeräte und sonstige Brandschutzausrüstung handhaben</li> <li>d) Hitzeschutzanzug anlegen</li> </ul>		
4.2	Rettungsdienst und Sicherheitsmanöver (§ 8 Nr. 4.2)		3	2
4.2.1	Durchführen von vorbeugenden Maßnahmen zum Rettungsdienst (§ 8 Nr. 4.2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verhaltensmaßregeln im Seenotfall beschreiben</li> <li>b) Aufgaben nach der Sicherheitsrolle durchführen</li> <li>c) Rettungsmittel und sonstige Ausrüstung zum Rettungsdienst überprüfen und instandhalten</li> </ul>		
4.2.2	Handhaben von Rettungsmitteln (§ 8 Nr. 4.2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einsatz von Rettungsbooten, Rettungsflößen und Rettungsgeräten beschreiben</li> <li>b) Wirkungsweise von Aussetzvorrichtungen für Rettungsboote, Rettungsflöße und Rettungsgeräte beschreiben</li> <li>c) Rettungsmittel und Aussetzvorrichtungen handhaben</li> </ul>		
4.2.3	Handhaben der sonstigen Ausrüstung zum Rettungsdienst (§ 8 Nr. 4.2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Seenotsignale (Nr. 2.1.6) und sonstige Ausrüstung zum Rettungsdienst nennen und beschreiben</li> <li>b) Maßnahmen zur Lecksicherung beschreiben</li> <li>c) Maßnahmen zur Hilfeleistung für andere Schiffe und deren Besatzung in Seenotfällen beschreiben</li> <li>d) Signalmittel, Seenotsignale und sonstige Ausrüstung zum Rettungsdienst handhaben</li> <li>e) Leckagen provisorisch abdichten</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
4.3	Unfallverhütung, Arbeitsschutz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 8 Nr. 4.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wichtige Unfallverhütungsvorschriften für den Schiffsbetrieb erläutern</li> <li>b) Notwendigkeit besonderer Unfallverhütungsvorschriften für Seeschiffe erläutern</li> <li>c) Einführung neu an Bord gekommener Besatzungsmitglieder in bezug auf unfallsicheres Verhalten beschreiben</li> <li>d) Arbeitsschutzvorschriften und wichtige Betriebsanleitungen erläutern</li> <li>e) Wichtige äußere und individuelle Belastungsfaktoren für den Menschen im Schiffsbetrieb nennen und erläutern</li> <li>f) Arbeitsplatzbedingte Ursachen von Umweltbelastungen nennen und zu deren Vermeidung beitragen</li> <li>g) Die auf Schiffen verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung am Arbeitsplatz beschreiben</li> </ul>	während der gesamten beruflichen Fachbildung zu vermitteln	
5	Kenntnisse von wichtigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften in der Seeschifffahrt (§ 8 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Berufliche Bildungswege und wesentliche Inhalte eines Ausbildungsverhältnisses und eines Heuverhältnisses erläutern</li> <li>b) Auswirkungen der wesentlichen tarifrechtlichen und sozialrechtlichen Bestimmungen auf die Besatzungsmitglieder erläutern</li> <li>c) Auswirkungen der wesentlichen Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes auf die Seeschifffahrt erläutern</li> </ul>		

Anlage 2  
(zu § 23)

Bundesrepublik Deutschland

— Bundesadler —

Schiffsmechanikerbrief

.....  
(Name, Vorname)

geboren am ..... in .....  
besitzt die Befähigung zum

Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin

nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und  
über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes vom .....

Stempel

.....  
(zuständige Stelle und Unterschrift)

\_\_\_\_\_

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung  
Vom 24. März 1983**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 873) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), geändert durch § 11.05 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 werden „Koblenz-Rhein“ durch „Koblenz“ und „Würzburg“ durch „Aschaffenburg“ ersetzt.
2. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) ein Schiff oder schwimmendes Gerät führt, das sich nicht in dem in den Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungsvorschriften (Kapitel 3 bis 13) – mit Ausnahme des § 6.01 Nr. 1 – vorgeschriebenen Zustand befindet oder an Bord dessen sich nicht die im Schiffsattest eingetragenen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände befinden (Artikel 7 Abs. 1),“.
  - b) Nummer 1 Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

„f) ein Schiff oder schwimmendes Gerät führt, ohne daß sich

    - die nach § 6.01 Nr. 2 vorgeschriebenen Unterlagen mit Übersichtsschaltplänen, Leistungsangaben über die elektrischen Betriebsmittel oder Angaben über die Kabeltypen und Kabelquerschnitte,
    - die Prüfbescheinigung für Feuerlöschgeräte (§ 7.03 Nr. 3) oder
    - die Bescheinigung für Flüssiggasanlagen (§§ 8.15, 13.04)

an Bord befinden,“.
  - c) Nummer 1 Buchstabe i wird wie folgt gefaßt:

„i) auf einem Schiff oder schwimmenden Gerät eine Flüssiggasanlage ohne Bescheinigung über die Abnahme betreibt, deren Betrieb anordnet oder zuläßt (§§ 8.15, 13.04),“.
  - d) In Buchstabe l wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
  - e) nach Buchstabe l wird folgender Buchstabe m eingefügt:

„m) ein vor dem 1. Juli 1983 auf Kiel gelegtes Schiff oder schwimmendes Gerät (§ 15.02 Nr. 3 Abs. 3) führt, ohne daß sich der Schalt- und Installationsplan oder die Bedienungsanweisung der elektrischen Anlagen an Bord befindet;“.
  - f) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) entgegen Artikel 7 Abs. 1 das Schiff oder schwimmende Gerät nicht in dem vorgeschriebenen Zustand – mit Ausnahme des § 6.01 Nr. 1 – erhält oder nicht dafür sorgt, daß sich die im Schiffsattest eingetragenen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände an Bord befinden,“.
3. Die Anlage zur Artikel 1 (Rheinschiffs-Untersuchungsordnung) wird wie folgt geändert:
  - a) § 4.04 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4.04

**Mindestfreibord**

Unter Berücksichtigung der Verminderung nach § 4.03 darf der Mindestfreibord nicht geringer als null mm sein.“

b) Kapitel 6 wird wie folgt gefaßt:

„Kapitel 6  
Elektrische Anlagen

§ 6.01

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Wenn für bestimmte Teile einer Anlage besondere Vorschriften fehlen, so wird der Sicherheitsgrad als ausreichend angesehen, wenn die betreffenden Teile nach einer europäischen Norm oder Vorschrift hergestellt sind, die unter vergleichbaren Bedingungen Anwendung finden.
2. An Bord müssen sich von der Untersuchungskommission mit Sichtvermerk versehene Unterlagen befinden, die enthalten:
  - Übersichtsschaltpläne (Haupt-, Not- und Verteilerschalttafeln),
  - Leistungsangaben über die elektrischen Betriebsmittel,
  - Kabeltypen und Kabelquerschnitte.
3. Die Anlagen müssen für ständige Neigungen des Schiffes bis zu 15° und für Raumtemperaturen bis zu 40° ausgelegt sein und bis zu diesen Grenzen einwandfrei arbeiten.

§ 6.02

**Schutz gegen Berührung und Wasser**

Die Mindestschutzart der fest installierten Teile der Anlage muß dem jeweiligen Aufstellungsort entsprechen:

Aufstellungsort	Mindestschutzart (nach IEC-Publ. 529) *)					
	Generatoren	Motoren	Transformatoren	Schalttafeln Verteilungen Schaltgeräte	Installations- material	Leuchten
Betriebs-, Maschinen-, Rudermaschinenräume	IP 22 **)	IP 22	IP 22 2)	IP 22 1) 2)	IP 44	IP 22
Laderäume					IP 55	IP 55
Akku-, Farben- und Lampenräume						IP 44 u. (Ex) 3) ***)
Freies Deck, offene Steuerstände		IP 55		IP 55	IP 55	IP 55
Geschlossenes Ruderhaus		IP 22	IP 22	IP 22	IP 22	IP 22
Wohnungen außer sanitäre und feuchte Räume				IP 22	IP 20	IP 20
Sanitäre und feuchte Räume		IP 44	IP 44	IP 44	IP 55	IP 44

**Anmerkungen:**

- 1) Für Geräte mit hoher Wärmeentwicklung: IP 12.
- 2) Wenn die Schutzart nicht durch das Gerät selbst sichergestellt ist, muß der Aufstellungsort die Schutzart, wie in der Tafel angegeben, erfüllen.
- 3) Elektrische Einrichtung vom Typ bescheinigte Sicherheit, z. B. entsprechend IEC-Publ. 79.

\*) Veröffentlichung Nr. 529 der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (International Electrotechnical Commission), zu beziehen beim Auslandsnormenverkauf im DIN, Burggrafenstraße 4-10, 1000 Berlin 30.

\*\*) IP = international protection.

Die erste Kennziffer bezeichnet die Schutzarten gegen Berühren und gegen Eindringen von Fremdkörpern, die zweite Kennziffer die Schutzarten gegen Eindringen von Wasser (DIN 40 050), zu beziehen beim Beuth-Verlag, Burggrafenstraße 4-10, 1000 Berlin 30.

\*\*\*) Ex = explosionsgeschützt.

§ 6.03

**Explosionsschutz**

In Räumen, in denen sich explosive Gase oder Gasgemische ansammeln können (z. B. in Akkumulatorkammern, in Räumen, die zur Aufbewahrung von leicht entzündbaren Stoffen bestimmt sind), sind nur elektrische Einrichtungen in explosionsgeschützter Ausführung (bescheinigte Sicherheit) zugelassen. Schalter für Leuchten und andere elektrische Geräte dürfen in diesen Räumen nicht installiert sein.

§ 6.04

**Schutzerdung**

1. Bei Anlagen mit Spannungen über 50 V ist eine Schutzerdung erforderlich.
2. Betriebsmäßig nicht unter Spannung stehende Metallteile, die der Berührung zugänglich sind, wie z. B. Grundrahmen und Gehäuse von Maschinen, Geräten und Leuchten müssen separat geerdet sein, sofern sie nicht durch die Art ihres Einbaues mit dem Schiffskörper metallisch leitend verbunden sind.
3. Die Gehäuse von beweglichen Stromverbrauchern und Handgeräten müssen durch einen zusätzlichen, betriebsmäßig keinen Strom führenden Schutzleiter im Anschlußkabel geerdet sein.

Diese Vorschrift gilt nicht bei Verwendung eines Schutz-Trenntransformators und bei Geräten mit Schutzisolation (Doppelisolation).

4. Der Querschnitt des Schutzleiters muß mindestens gleich dem halben Querschnitt der Hauptleiter sein. Bei Querschnitten der Hauptleiter bis zu 16 mm<sup>2</sup> muß der Querschnitt des Schutzleiters jedoch gleich dem der Hauptleiter sein. Bei getrennt verlegten Schutzleitern muß der Querschnitt mindestens 4 mm<sup>2</sup> betragen.

§ 6.05

**Zulässige maximale Spannungen**

1. Für die Spannungen dürfen die folgenden Werte nicht überschritten werden:

Art der Anlage	Zulässige maximale Spannung bei		
	Gleichstrom	Wechselstrom	Drehstrom
a) Kraft- und Heizungsanlagen, einschl. der allgemein verwendeten Steckdosen	250 V	250 V	500 V
b) Beleuchtungs-, Befehls- und Meldeanlagen, einschl. der allgemeinverwendeten Steckdosen	250 V	250 V	—
c) Steckdosen für die Speisung von Handgeräten, die auf offenen Decks oder in engen oder feuchten metallischen Räumen, mit Ausnahme von Kesseln und Tanks, benutzt werden			
1. allgemein	50 V <sup>1)</sup>	50 V <sup>1)</sup>	—
2. mit Verwendung eines Schutz-Trenntransformators, der nur ein Gerät speist Der Sekundärstromkreis muß allpolig gegen Masse isoliert sein.	—	250 V	—
3. bei Verwendung von Geräten mit Schutzisolation (Doppelisolation)	250 V	250 V	—
d) Steckdosen für Speisung von Handgeräten, die in Kesseln und Tanks benutzt werden	50 V <sup>1)</sup>	50 V <sup>1)</sup>	—
Anmerkung: 1) Bei Erzeugung dieser Spannung aus Netzen höherer Spannung muß eine galvanische Trennung verwendet werden.			

2. Unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind höhere Spannungen zulässig:
  - a) für Kraftanlagen, deren Leistung dies erfordert;
  - b) für bordeigene Sonderanlagen (z. B. Funkanlagen und Zündeinrichtungen).

§ 6.06

**Verteilungssysteme**

Die folgenden Verteilungssysteme sind zugelassen:

Für Gleichstrom und Ein-Phasen-Wechselstrom:

- a) Zwei-Leiter, von denen der eine geerdet ist,
- b) Ein-Leiter und Schiffskörperrückleitung, nur für örtlich begrenzte Anlagen (wie z. B. Startanlagen eines Verbrennungsmotors, kathodischer Korrosionsschutz),
- c) Zwei-Leiter, isoliert vom Schiffskörper.

Für Drehstrom (Drei-Phasen-Wechselstrom):

- a) Vier-Leiter mit geerdetem Sternpunkt ohne Schiffskörperrückleitung,
- b) Drei-Leiter isoliert vom Schiffskörper.

Systeme mit geerdetem Sternpunkt und Schiffskörperrückleitung sind zugelassen, jedoch nicht für Endstromkreise.

Die Verwendung anderer Systeme kann von der Untersuchungskommission zugelassen werden.

#### § 6.07

##### Landanschluß

1. Die Zuleitungen von Landnetzen zu Bordnetz-Anlagen müssen fest angeschlossen sein (z. B. über feste Klemmen oder feste Steckvorrichtungen). Die Kabelanschlüsse dürfen nicht auf Zug beansprucht werden können.
2. Der Schiffskörper muß bei einer Anschlußspannung von über 50 V wirksam geerdet werden können. Der Erdungsanschluß muß besonders gekennzeichnet sein.
3. Die Schalteinrichtungen des Landanschlusses müssen so verriegelt werden können, daß ein Parallelbetrieb der Bordnetzgeneratoren mit dem Landnetz vermieden wird.
4. Der Landanschluß muß gegen Kurzschluß und Überlast geschützt sein.
5. Auf der Hauptschalttafel muß angezeigt werden, ob der Landanschluß unter Spannung steht.
6. Es müssen Anzeigeeinrichtungen installiert sein, um bei Gleichstrom die Polarität und bei Drehstrom die Phasenfolge des Landanschlusses mit dem des Schiffsnetzes vergleichen zu können.
7. Eine Hinweistafel beim Landanschluß muß angeben:
  - a) die zu treffenden Maßnahmen für die Herstellung des Landanschlusses,
  - b) Stromart und Nennspannung, bei Wechselstrom zusätzlich die Frequenz.

#### § 6.08

##### Stromabgabe an andere Schiffe

1. Wird Strom an andere Schiffe abgegeben, so muß eine getrennte Anschlußvorrichtung vorhanden sein. Werden Spannungen über 50 V oder Ströme über 16 A übertragen, so muß sichergestellt sein, daß der Anschluß nur im spannungslosen Zustand hergestellt werden kann.
2. Die Kabelanschlüsse dürfen nicht auf Zug beansprucht werden können.

#### § 6.09

##### Generatoren und Motoren

1. Generatoren, Motoren und ihre Klemmenkästen müssen für Besichtigungen, Messungen und Reparaturen zugänglich sein. Sie dürfen nur so aufgestellt sein, daß Wasser oder Öl nicht an die Wicklungen gelangen kann.
2. Generatoren, die von der Hauptmaschine, der Propellerwelle oder einem zu anderen Zwecken dienenden Hilfsaggregat angetrieben werden, müssen dem betriebsmäßig auftretenden Drehzahlbereich entsprechend bemessen sein.

#### § 6.10

##### Akkumulatoren

1. Akkumulatoren müssen zugänglich und so aufgestellt sein, daß sie sich bei Bewegungen des Schiffes nicht verschieben können. Sie dürfen nicht an Plätzen aufgestellt sein, an denen sie übermäßiger Hitze, extremer Kälte, Spritzwasser oder Dämpfen ausgesetzt sind.  
Sie dürfen nicht in Steuerhäusern, Wohnungen und Laderäumen untergebracht sein. Dies gilt nicht für Akkumulatoren in tragbaren Geräten.
2. Akkumulatorenbatterien mit einer Ladeleistung von mehr als 2,0 kW – errechnet aus Maximalladestrom und Nennspannung der Batterie – müssen in einem besonderen Raum untergebracht sein. Bei Aufstellung an Deck genügt die Unterbringung in einem Schrank.  
Batterien mit einer Ladeleistung bis zu 2,0 kW dürfen auch unter Deck in einem Schrank oder Kasten aufgestellt sein. Sie dürfen auch offen im Maschinenraum oder an anderen gut belüfteten Stellen stehen; in diesen Fällen müssen sie gegen herabfallende Gegenstände und Tropfwasser geschützt sein.
3. Die Innenflächen aller für Batterien vorgesehenen Räume, Schränke oder Kästen sowie Regale und andere Bauelemente müssen gegen die schädlichen Auswirkungen von Elektrolyt geschützt sein.

4. Geschlossene Räume, Schränke oder Kästen, in denen Batterien aufgestellt sind, müssen wirksam belüftet werden können. Die Zuluft ist unten so zu-, und die Abluft oben so abzuführen, daß ein einwandfreier Abzug der Gase gewährleistet ist.

Die Belüftungskanäle dürfen keine Vorrichtungen (z. B. Absperrschieber) enthalten, die den freien Durchgang der Luft behindern.

5. Die erforderliche Luftmenge (Q) in m<sup>3</sup> pro Stunde ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$Q = 0,11 \times I \times n$$

In dieser Formel bedeuten:

I = ¼ des maximalen Stromes der Ladeeinrichtung in A;

n = die Anzahl der Zellen.

6. Bei natürlicher Lüftung muß der Querschnitt der Luftkanäle so bemessen sein, daß bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,5 m/s die erforderliche Luftmenge erreicht wird. Der Querschnitt muß jedoch wenigstens 80 cm<sup>2</sup> für Bleibatterien und 120 cm<sup>2</sup> für Stahlbatterien betragen.

7. Bei künstlicher Lüftung muß ein Lüfter, vorzugsweise ein Absauglüfter, vorhanden sein, dessen Motor nicht im Gas- oder Luftstrom angeordnet sein darf.

Dieser Lüfter muß so ausgeführt sein, daß Funkenbildung bei Berührung eines Flügels mit dem Lüftergehäuse sowie elektrostatische Aufladungen ausgeschlossen sind.

8. An den Türen oder Deckeln von Akkumulatorenräumen, -schränken oder -kästen muß ein Symbol für Rauchverbot angebracht sein, ähnlich Bild 72 der Anlage 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung mit einem Durchmesser von mindestens 10 cm.

## § 6.11

### Schaltanlagen

#### 1. Schalttafeln

- a) Alle Geräte, Schalter, Sicherungen und Instrumente in Schalttafeln müssen übersichtlich angeordnet und für Zwecke der Wartung und Instandsetzung zugänglich sein.

Klemmleisten für Spannungen bis 50 V und solche für Spannungen über 50 V müssen voneinander getrennt angeordnet und entsprechend gekennzeichnet sein.

- b) Auf den Schalttafeln müssen Bezeichnungsschilder für alle Schalter und Geräte mit Angabe des Stromkreises angebracht sein.

Sicherungen müssen mit Nennstromstärke und Stromkreis gekennzeichnet sein.

- c) Sofern sich hinter den Türen Geräte mit einer Betriebsspannung größer als 50 V befinden, müssen spannungführende Teile dieser Geräte gegen zufällige Berührung bei offenen Türen geschützt sein.

- d) Werkstoffe für Schalttafeln müssen mechanisch fest, dauerhaft, schwerentflammbar, sie dürfen nicht hygroskopisch sein.

#### 2. Schalter, Schutzeinrichtungen

- a) Generator- und Verbraucherstromkreise müssen in jedem nicht geerdeten Leiter gegen Kurzschluß und Überstrom geschützt sein.

Hierfür können Schalteinrichtungen mit Kurzschluß- und Überstromauslösung oder Schmelzsicherungen verwendet werden.

Stromkreise für den elektrischen Antrieb von Ruderanlagen sowie deren Steuerstromkreise dürfen nur gegen Kurzschluß geschützt sein. Sind thermische Auslöser in Leistungsschaltern vorhanden, so müssen diese unwirksam gemacht oder mindestens auf den 2fachen Nennstrom eingestellt sein.

- b) Die Verbraucherabgänge von der Hauptschalttafel über 16 A müssen mit Lastschaltern bzw. Leistungsschaltern versehen sein.

- c) Verbraucher, die für den Schiffsantrieb, die Ruderanlage, die Navigation und die Sicherheitssysteme notwendig sind sowie Verbraucher mit einem Nennstrom über 16 A müssen über einen separaten Stromkreis eingespeist werden.

- d) Schaltgeräte müssen nicht nur entsprechend ihrem Nennstrom ausgewählt sein, sondern auch entsprechend ihrer thermischen und dynamischen Festigkeit sowie ihres Schaltvermögens.

Schalter müssen alle unter Spannung stehende Leiter gleichzeitig schalten. Die Schaltstellung muß erkennbar sein.

- e) Die Sicherungseinsätze müssen einen geschlossenen Schmelzraum besitzen und aus einem keramischen oder gleichwertigen Werkstoff bestehen. Sie müssen so ausgewechselt werden können, daß für den Bedienenden keine Gefahr einer Berührung besteht.

## 3. Meß- und Überwachungseinrichtungen

- a) Für Generator-, Batterie- und Verteilerstromkreise müssen, soweit für einen sicheren Betrieb der Anlage erforderlich, Meß- und Überwachungseinrichtungen vorhanden sein.
- b) Bei ungeerdeten Netzen mit einer Spannung über 50 V muß eine geeignete Erdschluß-Prüfeinrichtung vorhanden sein.

## 4. Aufstellung von Schalttafeln

- a) Schalttafeln müssen in gut zugänglichen und ausreichend belüfteten Räumen so aufgestellt sein, daß sie gegen Wasser- und mechanische Schäden geschützt sind.  
Rohrleitungen und Luftkanäle müssen so angeordnet sein, daß bei Leckagen die Schaltanlagen nicht gefährdet werden. Läßt sich ihre Verlegung in der Nähe von Schalttafeln nicht vermeiden, so dürfen die Rohre in diesem Bereich keine lösbaren Verbindungen haben.
- b) Schränke und Nischen, in denen offene Schaltgeräte untergebracht werden, müssen aus schwerentflammbarem Werkstoff bestehen oder durch eine Auskleidung mit Metall oder einem anderen nicht brennbaren Werkstoff geschützt sein.
- c) Bei Spannungen über 50 V müssen vor den Bedienungsseiten der Hauptschalttafel isolierende Grätinge oder Matten vorhanden sein. Auf der Vorderseite der Tafeln dürfen keine unter Spannung stehende Teile angebracht sein.

## § 6.12

**Notabschaltvorrichtungen**

Für Ölfeuerungsanlagen, Brennstoffpumpen, Brennstoffseparatoren und Maschinenraumlüfter müssen außerhalb der Aufstellungsräume Notabschaltvorrichtungen vorhanden sein, sofern nicht durch andere Einrichtungen eine schnelle Absperrung von Brennstoff und Luft außerhalb des Aufstellungsraumes möglich ist.

## § 6.13

**Installationsmaterial**

1. Die Kabeleinführungsstutzen von Geräten müssen den anzuschließenden Kabeln entsprechend bemessen und auf die verwendeten Kabeltypen abgestimmt sein.
2. Bei Stromstärken über 16 A müssen die Steckdosen mit einem Schalter so verriegelt sein, daß weder das Einstecken noch das Ziehen des Steckers möglich ist, wenn die Kontaktbuchsen der Steckdosen unter Spannung stehen.
3. Steckdosen verschiedener Verteilungssysteme mit voneinander abweichenden Spannungen oder Frequenzen müssen unverwechselbar sein.
4. Schalter müssen alle nicht geerdeten Leiter eines Stromkreises gleichzeitig schalten. In Beleuchtungsstromkreisen von Wohnbereichen sind jedoch einpolige Schalter zulässig.

## § 6.14

**Kabel**

1. Kabel müssen schwerentflammbar sein und einen wasserdichten und ölbeständigen Mantel haben.  
In den Wohnungen kann die Verwendung von anderen Kabeltypen unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie wirksam geschützt sind und schwerentflammbare Eigenschaften aufweisen.
2. Für Kraft- und Beleuchtungsanlagen müssen Kabel mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm<sup>2</sup> verwendet sein.
3. Metallarmierungen und -mäntel von Kabeln dürfen betriebsmäßig nicht als Leiter oder Schutzleiter verwendet werden.
4. Metallarmierungen und -mäntel von Kabeln in Kraft- und Beleuchtungsanlagen müssen mindestens an einem Ende geerdet sein.
5. Die Bemessung des Leiterquerschnittes muß dem zulässigen Spannungsfall sowie der maximal zulässigen Leitertemperatur (Strombelastbarkeit) entsprechen.
6. Die Kabel müssen gegen die Gefahr einer mechanischen Beschädigung geschützt sein.
7. Durch die Befestigung der Kabel muß sichergestellt sein, daß eventuell auftretende Zugbelastungen in den zulässigen Grenzen bleiben.
8. Werden Kabel durch Schotte oder Decks geführt, dürfen die mechanische Festigkeit, die Dichtigkeit und die Feuerfestigkeit dieser Schotte und Decks nicht durch die Kabeldurchführungen beeinträchtigt werden.

## § 6.15

**Beleuchtungsanlagen**

1. Leuchten müssen so angebracht sein, daß brennbare Gegenstände oder Bauteile nicht durch die von den Leuchten erzeugte Wärme entzündet werden können.
2. Leuchten auf dem offenen Deck müssen so angeordnet sein, daß die Erkennbarkeit der Signalleuchten nicht nachteilig beeinflußt wird.
3. Sind zwei oder mehr Leuchten in einem Maschinen- oder Kesselraum vorhanden, müssen sie auf wenigstens zwei Stromkreise verteilt sein.

## § 6.16

**Signalleuchten**

1. Die Schalttafel für Signalleuchten muß im Steuerhaus angebracht sein; sie muß durch ein separates Kabel von der Hauptschalttafel gespeist werden.
2. Jede Signalleuchte muß einzeln von der Schalttafel für Signalleuchten gespeist, geschützt und geschaltet werden können.
3. Zur Kontrolle der Signalleuchten müssen Stromzeiglampen oder gleichwertige Einrichtungen auf der Schalttafel im Steuerhaus angebracht sein, sofern diese Kontrolle nicht unmittelbar vom Steuerhaus aus möglich ist. Ein Ausfall der elektrischen Überwachungseinrichtung darf den Betrieb der von ihr überwachten Leuchte nicht beeinträchtigen.
4. Mehrere örtlich zusammenliegende Leuchten dürfen gemeinsam gespeist, geschaltet und überwacht werden. Die Überwachungseinrichtung muß den Ausfall bereits einer Leuchte melden.

## § 6.17

**Notstromanlage**

1. Wenn eine Notstromanlage vorgeschrieben ist, muß sie folgenden Bedingungen entsprechen.
2. Als Notstromquelle sind zugelassen:
  - a) ein Aggregat mit eigener von der Hauptmaschine unabhängiger Brennstoffversorgung und unabhängigem Kühlsystem, welches bei Netzausfall selbsttätig anläuft und innerhalb von 30 Sekunden die Stromversorgung selbsttätig übernehmen kann, oder, wenn es sich in unmittelbarer Nähe des Steuerhauses oder einer anderen ständig durch Fachpersonal besetzten Stelle befindet, von Hand ange lassen werden kann, oder
  - b) eine Akkumulatorenbatterie, die bei Netzausfall die Speisung automatisch übernimmt und in der Lage ist, die aufgeführten Verbraucher während der vorgeschriebenen Zeit ohne Zwischenladung und ohne einen unzulässigen Spannungsrückgang zu versorgen.

Die für die Notstromversorgung vorzusehende Betriebsdauer ist nach der Zweckbestimmung des Schiffes oder schwimmenden Gerätes festzulegen. Sie darf 30 Minuten nicht unterschreiten.
3. Notaggregate, Notbatterien sowie die zugehörigen Schaltanlagen dürfen im Maschinenraum, jedoch möglichst hoch, aufgestellt sein. Für Fahrgastschiffe gilt § 11.11 Nr. 1.
4. Störungen in der Hauptschaltanlage dürfen die Betriebssicherheit der Notschaltanlage nicht beeinflussen.
5. Die Notstromquelle muß mindestens für den gleichzeitigen Betrieb folgender elektrischer Einrichtungen, soweit diese vorgeschrieben sind, bemessen sein, sofern die Geräte keine eigene Stromquelle besitzen:
  - a) Signalleuchten,
  - b) Schallgeräte,
  - c) Notbeleuchtung,
  - d) Sprechfunkanlage,
  - e) Generalalarmanlage bzw. für diesen Zweck geeignete Lautsprecheranlage,
  - f) Notscheinwerfer,
  - g) Sprinkleranlage,
  - h) weitere Sicherheitsanlagen.“

c) Dem § 15.02 Nr. 3 werden folgende Absätze angefügt:

„Für Schiffe, deren Mindestfreibord nach § 4.04 in der am 31. März 1983 geltenden Fassung festgesetzt wurde, kann die Untersuchungskommission auf Antrag des Schiffseigners den Freibord nach dem am 1. April 1983 geänderten § 4.04 festsetzen. Die Vergrößerung der Schiffslänge eines vor dem 1. April 1976 zuge-

lassenen Schiffes hat keinen Einfluß auf den festgesetzten Freibord, wenn durch die Verlängerung die Höhe und Länge des vorderen und des hinteren Sprungs sowie die Höhe und Breite der Aufbauten einschließlich der Lukensäule nicht verringert werden.

Schiffe und schwimmende Geräte, deren Kiel vor dem 1. Juli 1983 gelegt wurde, brauchen den am 1. April 1983 abgeänderten Bestimmungen des Kapitels 6 nicht zu genügen; sie müssen jedoch der am 31. März 1983 geltenden Fassung entsprechen."

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bonn, den 24. März 1983

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

---

## Sechste ADNR-Änderungsverordnung

Vom 24. März 1983

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 8 Nr. 1 und 2 der ADNR-Einführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119) wird nach Anhörung von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der ADNR-Einführungsverordnung

Die ADNR-Einführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. März 1982 (BGBl. I S. 390), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „(ADNR-Einführungsverordnung)“ durch die Kurzbezeichnung „(Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt – GGVBinSch –)“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 4 werden nach dem Wort „Rheinschiffs-Untersuchungsordnung“ die Worte „vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 359),“ eingefügt und die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59)“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 werden „Randnummer 131 250 (3)“ durch „Randnummer 131 250 (2)“ und die Worte „Genehmigungsvermerk auf Schaltplänen usw.“ durch die Worte „Sichtvermerk auf Unterlagen für die elektrischen Anlagen“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 werden nach den Worten „5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017)“ die Worte „,“ geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1982 (BGBl. I S. 1113),“ eingefügt.
5. In § 6 Abs. 3 Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
6. Dem § 6 Abs. 3 werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:
  - „9. vor dem Beladen eines Schiffes mit einem in Randnummer 6331 Ziffer 12 der Anlage A zum ADNR genannten gefährlichen Gut sich davon zu überzeugen, daß die Zustimmung des Wohnungsinhabers zum Messen der Gaskonzentration in der Wohnung (Randnummer 32 460 der Anlage B zum ADNR) erteilt ist; ist diese nicht erteilt, so darf er das Beladen nicht gestatten,
  10. vor Antritt der Fahrt sich davon zu überzeugen, daß eine beim Messen festgestellte gefährliche Gaskonzentration beseitigt ist (Randnummer 32 460 der Anlage B zum ADNR); ist diese nicht beseitigt, so darf er die Fahrt nicht antreten.“
7. In § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe m wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
8. Dem § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender Buchstabe n angefügt:

„n) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 9, zweiter Halbsatz, das Beladen gestattet oder entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 10, zweiter Halbsatz, die Fahrt antritt;“.
9. Dem § 9 wird folgende Nummer 12 angefügt:
  - „12. Unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) – Anlage 1 – brauchen Schiffe, deren Kiel vor dem 1. Juli 1983 gelegt wurde, den am 1. April 1983 abgeänderten Bestimmungen der Randnummern 10 251, 131 212 Abs. 4 in bezug auf die Aufstellung des Antriebsmotors des Ventilators, Randnummer 131 250 Abs. 1 Buchstaben b und c und Randnummer 131 252 Spalte V nicht zu genügen; sie müssen jedoch der am 31. März 1983 geltenden Fassung entsprechen.“

10. In Anlage 1 – Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) – wird in Anlage A Randnummer 6331 nach Ziffer 11 folgende Ziffer 12 eingefügt:

„12. Ölsaaten, Ölschrote, Ölsaatkuchen, Ölkuchen, pflanzliches Öl enthaltend und lösemittelbehandelt in nicht selbstentzündlichem Zustand.

**Bem.** Stoffe der Ziffer 12 sind den Vorschriften der Anlage B des ADNR nicht unterstellt, wenn sie so vorbereitet oder behandelt worden sind, daß während der Beförderung keine gefährlichen Gase in gefährlichen Mengen frei werden können (keine Explosionsgefahr) und wenn dies im Beförderungspapier bescheinigt ist.“

11. In Anlage 1 wird Anlage B wie folgt geändert:

a) In Randnummer 10 001 Abs. 2 wird am Ende des ersten Halbsatzes das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

b) In Randnummer 10 102 Abs. 1 werden

– in Ziffer 26 und 27 die Worte „Publikation 144, Mindestschutz“ jeweils durch das Wort „Mindestschutzart“ ersetzt,

– in Ziffer 28 „usw.“ gestrichen und auf neuer Zeile eingefügt:

„Einrichtungen nach Ziffer 32 fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung;“,

– in Ziffer 32 werden am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„hierzu gehören z. B.

- Drehstromkäfigläufermotoren,
- bürstenlose Generatoren mit kontaktlosen Erregereinrichtungen,
- Sicherungen mit geschlossenem Schmelzraum,
- kontaktlose elektronische Einrichtungen,
- Schaltgeräte in einem Gehäuse der Schutzart IP 55.“

c) Randnummer 10 251 erhält folgende Fassung:

**„Elektrische Einrichtungen**

(1) Die in den Laderäumen vorhandenen elektrischen Einrichtungen müssen durch mehrpolige Schalter, deren Ein/Aus-Stellung gekennzeichnet ist, spannungslos gemacht werden können. Diese Schalter müssen außerhalb des Bereichs der Ladung bzw. außerhalb der Laderäume angebracht sein. In diesen Bereichen dürfen keine beweglichen Kupplungen oder Abzweigungen und keine nicht verriegelbaren Steckdosen vorhanden sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für durchgehende fest installierte Kabel in den Laderäumen.“

d) Die Randnummern 11 251 und 11 257 werden gestrichen.

e) Randnummer 11 351 erhält folgende Fassung:

**„Elektrische Einrichtungen**

(1) Elektrische Einrichtungen in Laderäumen mit Ausnahme von durchgehenden fest installierten Kabeln müssen spannungslos sein.

(2) Es ist verboten, solange die Laderäume geöffnet sind, welche Güter der Klasse I b enthalten, Sprechfunkgeräte mit mehr als 50 Watt Leistung sowie Radargeräte zu verwenden.“

f) Randnummer 11 453 erhält folgende Fassung:

**„Beleuchtung während der Arbeiten bei Nacht**

Wenn das Laden oder Löschen bei Nacht gestattet ist, muß eine wirksame Beleuchtung sichergestellt sein. Erfolgt sie von Deck aus, hat diese durch gut befestigte elektrische Lampen zu geschehen, die so angebracht sind, daß sie nicht beschädigt werden. Sind diese Lampen im geschützten Bereich angeordnet, müssen sie der Schutzart IP 55 entsprechen.“

g) Randnummer 14 351 erhält folgende Fassung:

**„Elektrische Einrichtungen**

Elektrische Einrichtungen in Laderäumen müssen spannungslos sein.

Dies gilt nicht für durchgehende fest installierte Kabel sowie für Meß-, Regel- und Alarmanlagen in eigensicherer Ausführung und Leuchten der Schutzart druckfeste Kapselung oder Überdruckkapselung und Antrieb durch Druckluft.“

h) Randnummer 14 413 erhält folgende Fassung:

**„Vor dem Laden zu treffende Maßnahmen**

Vor dem Laden müssen elektrische Einrichtungen in Laderäumen spannungslos gemacht werden.

Dies gilt nicht für durchgehende fest installierte Kabel sowie für Meß-, Regel- und Alarmanlagen in eigensicherer Ausführung und Leuchten der Schutzart druckfeste Kapselung oder Überdruckkapselung und Antrieb durch Druckluft."

- i) Randnummer 14 451 erhält folgende Fassung:

**„Elektrische Einrichtungen**

Es ist verboten, während des Ladens und Löschens elektrische Einrichtungen zu verwenden.

Dies gilt nicht für durchgehende fest installierte Kabel in den Laderäumen, für elektrische Einrichtungen vom Typ bescheinigte Sicherheit, für begrenzt explosionsgeschützte elektrische Einrichtungen außerhalb der Laderäume und des geschützten Bereichs, für die Beleuchtung in Wohnungen und Betriebsräumen sowie für die Signalleuchten."

- j) Randnummer 15 351 erhält folgende Fassung:

**„Elektrische Einrichtungen**

Elektrische Einrichtungen in Laderäumen müssen spannungslos sein.

Dies gilt nicht für durchgehende fest installierte Kabel sowie für Meß-, Regel- und Alarmanlagen in eigensicherer Ausführung und Leuchten der Schutzart druckfeste Kapselung oder Überdruckkapselung und Antrieb durch Druckluft."

- k) Randnummer 15 413 erhält folgende Fassung:

**„Vor dem Laden zu treffende Maßnahmen**

Vor dem Laden müssen elektrische Einrichtungen in Laderäumen spannungslos gemacht werden.

Dies gilt nicht für durchgehende fest installierte Kabel sowie für Meß-, Regel- und Alarmanlagen in eigensicherer Ausführung und Leuchten der Schutzart druckfeste Kapselung oder Überdruckkapselung und Antrieb durch Druckluft."

- l) Randnummer 31 351 erhält folgende Fassung:

**„Elektrische Einrichtungen**

Elektrische Einrichtungen in Laderäumen müssen spannungslos sein.

Dies gilt nicht für durchgehende fest installierte Kabel sowie für Meß-, Regel- und Alarmanlagen in eigensicherer Ausführung und Leuchten der Schutzart druckfeste Kapselung oder Überdruckkapselung und Antrieb durch Druckluft."

- m) Randnummer 31 413 erhält folgende Fassung:

**„Vor dem Laden zu treffende Maßnahmen**

Vor dem Laden müssen elektrische Einrichtungen in Laderäumen spannungslos gemacht werden.

Dies gilt nicht für durchgehende fest installierte Kabel sowie für Meß-, Regel- und Alarmanlagen in eigensicherer Ausführung und Leuchten der Schutzart druckfeste Kapselung oder Überdruckkapselung und Antrieb durch Druckluft."

- n) Randnummer 31 451 erhält folgende Fassung:

**„Elektrische Einrichtungen**

Es ist verboten, während des Ladens und Löschens elektrische Einrichtungen zu verwenden.

Dies gilt nicht für durchgehende fest installierte Kabel in den Laderäumen, für elektrische Einrichtungen vom Typ bescheinigte Sicherheit, für begrenzt explosionsgeschützte elektrische Einrichtungen außerhalb der Laderäume und des geschützten Bereichs, für die Beleuchtung in Wohnungen und Betriebsräumen sowie für die Signalleuchten."

- o) In Kapitel II erhält die Klasse III b (Randnummern 32 000 bis 32 999) folgende Fassung:

**„Klasse III b**

**Entzündbare feste Stoffe**

**32 000–  
32 099**

**Abschnitt 1**

**Allgemeines**

**32 100–  
32 110**

**Beförderung in loser Schüttung**

**32 111**

Schwefel der Ziffer 2 a, Naphthalin der Ziffern 11 a und b sowie Güter der Ziffer 12 dürfen in loser Schüttung im Laderaum befördert werden.

32 112–  
32 199

## Abschnitt 2 Bau und Ausrüstung der Schiffe

32 200–  
32 210

32 211

### **Laderäume und Tanks**

(1) Die Innenfläche der Laderäume für Naphthalin der Ziffern 11 a und b in loser Schüttung muß so ausgekleidet sein, daß sie schwer entflammbar und eine Durchtränkung mit Ladegut ausgeschlossen ist.

(2) Laderäume für Güter der Ziffer 12 in loser Schüttung müssen durch spritzwasserdichte Metallschotte begrenzt sein und, wenn sie eine Strau haben, je Laderaum, vorne und hinten mit bis in den Raum unter der Strau reichenden Lüftungsrohren versehen sein.

32 212–  
32 299

## Abschnitt 3 Allgemeine Betriebsvorschriften

32 300

32 301

### **Zugang zu den Laderäumen, Kontrollen**

Laderäume, die Güter der Ziffer 12 enthalten, dürfen nur zum Laden, Löschen und zu Kontrollzwecken betreten werden.

32 302–  
32 311

32 312

### **Natürliche und künstliche Lüftung**

(1) Laderäume, die Güter der Ziffer 12 in loser Schüttung enthalten, müssen angemessen gelüftet werden.

(2) Bei Laderäumen mit Strau, die Güter der Ziffer 12 in loser Schüttung enthalten, muß die Luft des Raumes unter der Strau durch explosionsgeschützte Ventilatoren mindestens einmal je Stunde vollständig erneuert werden.

32 313–  
32 350

32 351

### **Elektrische Einrichtungen**

Wenn Güter der Ziffer 12 in loser Schüttung befördert werden, müssen die in den Laderäumen vorhandenen elektrischen Einrichtungen spannungslos sein.

Dies gilt nicht für durchgehende fest installierte Kabel und für Meß-, Regel- und Alarmanlagen in eigensicherer Ausführung und Leuchten der Schutzart druckfeste Kapselung oder Überdruckkapselung und Antrieb durch Druckluft.

32 352–  
32 399

## Abschnitt 4 Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben

32 400–  
32 413

32 414

### **Handhaben und Stauen der Ladung**

(1) Es ist verboten, Versandstücke über Güter der Ziffer 12 in loser Schüttung zu stauen.

(2) Bevor Personen die Laderäume, die Güter der Ziffer 12 in loser Schüttung enthalten, betreten und vor dem Entladen muß die Gaskonzentration in geeigneter Weise vom Empfänger der Ladung gemessen werden.

Der Laderaum darf erst betreten und mit dem Entladen darf erst begonnen werden, wenn die Gaskonzentration im freien Luftraum über der Ladung unter 50% der unteren Explosionsgrenze liegt.

32 415–  
32 459

**Besondere Messungen**

32 460

(1) Nach dem Laden von Gütern der Ziffer 12 in loser Schüttung und vor dem Verlassen der Ladestelle muß in den Wohnungen, Maschinenräumen und angrenzenden Laderäumen die Gaskonzentration durch eine geeignete Person mit einem geeigneten Gasspürgerät gemessen werden. Diese Person muß vom Absender bestellt werden.

(2) Werden in den in Abs. (1) genannten Räumen gefährliche Gaskonzentrationen festgestellt, müssen durch den Absender sofort geeignete Maßnahmen getroffen werden.

32 461–  
32 499

**Abschnitt 5**

**Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe**

(keine besonderen Vorschriften)

32 500–  
32 599  
32 600–  
32 999“

p) Randnummer 71 453 erhält folgende Fassung:

**„Beleuchtung während der Arbeiten bei Nacht**

Wenn das Laden oder Löschen bei Nacht gestattet ist, muß eine wirksame Beleuchtung sichergestellt sein. Erfolgt sie von Deck aus, hat diese durch gut befestigte elektrische Lampen zu geschehen, die so angebracht sind, daß sie nicht beschädigt werden. Sind diese Lampen im geschützten Bereich angeordnet, müssen sie der Schutzart IP 55 entsprechen.“

q) Randnummer 131 212 Abs. 4 und die Randnummern 131 250 bis 131 256, 131 351, 131 354 und 131 451 erhalten die Fassung der Anlage.

**Artikel 2**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bonn, den 24. März 1983

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger



Rand- Nummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
	<p>b) In den Pumpenräumen sind nur zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Meß-, Regel- und Alarmeinrichtungen in eigensicherer Ausführung und Leuchten des Typs druckfeste Kapselung oder Überdruckkapselung und Antrieb durch Druckluft;</li> <li>– Motoren für den Antrieb betriebsnotwendiger Einrichtungen wie z. B. von Ladepumpen. Sie müssen zusätzlich zur Schutzart druckfeste Kapselung entweder mit einem Schutzsystem versehen sein, das die Erwärmung auf zulässige Werte, die der Schutzart erhöhte Sicherheit entsprechen, begrenzt oder sie müssen zusätzlich die Forderungen der Schutzart erhöhte Sicherheit erfüllen.</li> </ul> <p>c) In Räumen, die vom Schiffskörper unabhängige Tanks enthalten, sind nur Meß-, Regel- und Alarmanlagen in eigensicherer Ausführung und Leuchten der Schutzart druckfeste Kapselung oder Überdruckkapselung und Antrieb durch Druckluft zugelassen.</p> <p>d) Die Schalt- und Schutzeinrichtungen zu den unter a. bis c. genannten Einrichtungen müssen außerhalb des Bereichs der Ladung liegen, wenn sie nicht eigensicher ausgeführt sind.</p> <p>e) Auf Deck innerhalb des Bereichs der Ladung müssen die elektrischen Einrichtungen einem Typ bescheinigte Sicherheit entsprechen.</p> <p>(2) Festinstallierte Akkumulatoren müssen außerhalb des Bereiches der Ladung untergebracht sein.</p> <p>(3) a) Elektrische Einrichtungen, die während des Ladens, Löschens und Entgasens benutzt werden und die außerhalb des Bereiches der Ladung liegen, müssen dem Typ begrenzte Explosionsgefahr entsprechen.</p> <p>b) Dies gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Beleuchtungsanlagen in den Wohnungen mit Ausnahme der Schalter, die in der Nähe des Wohnungseinganges angeordnet sind;</li> <li>– die Sprechfunkanlagen in den Wohnungen und im Steuerhaus.</li> </ul> <p>(4) Die elektrischen Einrichtungen, die den unter (3) angegebenen Vorschriften nicht entsprechen sowie ihre Schaltgeräte müssen rot gekennzeichnet sein.</p> <p>(5) Ein elektrischer Generator, der den unter (3) angegebenen Vorschriften nicht entspricht, aber durch eine Maschine ständig angetrieben wird, muß mit einem mehrpoligen Schalter versehen sein, der alle äußeren und die Erregerstromkreise unterbrechen kann. Eine Hinweistafel mit den Bedienungsvorschriften muß am Schalter angebracht sein.</p>				<p>b) –</p> <p>c) –</p> <p>d) –</p> <p>e) –</p> <p>(2) –</p> <p>(3) –</p> <p>(4) –</p> <p>(5) –</p>
<b>131 253</b>	<p><b>Erdung</b></p> <p>(1) Im Bereich der Ladung müssen die betriebsmäßig nicht unter Spannung stehenden Metallteile elektrischer Geräte sowie Metallarmierungen und Metallmäntel von Kabeln geerdet sein, sofern sie nicht durch die Art ihres Einbaues mit dem Schiffskörper metallisch leitend verbunden sind.</p> <p>(2) Abs. (1) gilt auch für Anlagen mit Spannung unter 50 Volt.</p>				<p>(2) Abs. (1) gilt in Tanks und Kofferdämmen auch für Anlagen mit Spannungen unter 50 Volt.</p>
<b>131 254– 131 255</b>					
<b>131 256</b>	<p><b>Elektrische Kabel</b></p> <p>(1) Alle Kabel, die im Bereich der Ladung liegen, müssen eine metallische Abschirmung haben, damit die Entdeckung von Isolationsfehlern möglich ist.</p> <p>(2) Kabel für eigensichere Stromkreise dürfen nur für derartige Stromkreise benutzt werden und müssen von andern Kabeln, die nicht eigensichere Stromkreise führen, getrennt verlegt sein (z. B. nicht zusammen im gleichen Kabelbündel und nicht durch gemeinsame Kabelschellen gehalten).</p>				<p>(1) –</p>
<b>131 257– 131 259</b>					

Rand- Nummer	Tankschiffe der Typen				
	I	II	III	IV	V
<b>131 350</b> <b>131 351</b>	<b>Elektrische Einrichtungen</b> Es ist verboten, im Bereich der Ladung bewegliche elektrische Leitungen zu verwenden. Dies gilt nicht für eigensichere Stromkreise und für elektrische Kabel zum Anschluß von Signalleuchten, wenn sich die Steckdose in unmittelbarer Nähe des Signalmastes oder des Anbringungsortes der Leuchte befindet.				-
<b>131 352-</b> <b>131 353</b>					
<b>131 354</b>	<b>Elektrische Lampen</b> Es ist verboten, tragbare Lampen im Bereich der Ladung zu verwenden. Dies gilt nicht für explosionsgeschützte Lampen mit eigener Stromquelle eines von der zuständigen Behörde zugelassenen Typs.				-
<b>131 355-</b> <b>131 373</b>					
<b>131 451</b>	<b>Elektrische Einrichtungen</b> Es ist verboten, während des Ladens, Löschens und Entgasens elektrische Einrichtungen zu verwenden. Dies gilt nicht für Anlagen nach Rn. 131 252 (3) a. und b. sowie für elektrische Einrichtungen vom Typ bescheinigte Sicherheit.				-

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 1983 – 1 BvR 1008/79 u. a. –, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1587 b Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 20 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1421), ist mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 18. März 1983

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 7,10 DM (6,- DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1982

**Teil I: 15,40 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 7,70 DM** (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

6,5% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1982 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II wurden den Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1983 Teil I der Nr. 3 und für Teil II der Nr. 3 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.**  
**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**